

Projektbericht
Research Report

Abschätzung der Bedarfslage an ÖGS-DolmetscherInnen in Primär-, Sekundär- und Tertiärbildung sowie in Bereichen des täglichen Lebens

Jakob Hartl
Martin Unger



INSTITUT FÜR HÖHERE STUDIEN
INSTITUTE FOR ADVANCED STUDIES
Vienna

Projektbericht
Research Report

Abschätzung der Bedarfslage an ÖGS-DolmetscherInnen in Primär-, Sekundär- und Tertiärbildung sowie in Bereichen des täglichen Lebens

Jakob Hartl
Martin Unger

Unter Mitarbeit von
Stephan Kratochwill

Studie im Auftrag des

Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Bundesministeriums für Bildung und Frauen
Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

September 2014

Institut für Höhere Studien (IHS), Wien
Institute for Advanced Studies, Vienna

eQUIHS
employment • qualification • innovation

Contact:

Jakob Hartl
☎: +43/1/599 91-128
email: hartl@ihs.ac.at

Martin Unger
☎: +43/1/599 91-133
email: unger@ihs.ac.at

<http://www.equi.at>

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Einleitung	7
1. Rechtliche und theoretische Grundlagen	9
1.1 Kurzer Exkurs über die Gebärdensprache.....	9
1.2 Rechtlicher Status der ÖGS.....	10
1.3 UN-Behindertenrechtskonvention und Nationaler Aktionsplan.....	11
2. ÖGS im Primär- und Sekundarbildungsbereich	17
2.1 Ausgangslage.....	17
2.2 Erfahrungsberichte und Empfehlungen.....	21
3. ÖGS im Tertiärbildungsbereich	25
3.1 Ausgangslage.....	25
3.2 Erfahrungsberichte und Empfehlungen.....	26
4. ÖGS im täglichen Leben	29
5. Berufliche und Ausbildungssituation von ÖGS-DolmetscherInnen	33
5.1 Ausbildungswege.....	33
5.2 Zahl der ÖGS-DolmetscherInnen – Zahl der ÖGS-Dolmetschstunden.....	34
6. Zahl der gehörlosen gebärdenden Menschen	37
7. Schätzung des Bedarfs an ÖGS-DolmetscherInnen	43
7.1 Bildungsbiographien.....	43
7.2 Studium und tertiäre Bildung.....	46
7.3 Gesundheitswesen.....	47
7.4 Soziale Rehabilitation.....	47
7.5 Zusammenfassung Hochrechnungen.....	49
8. Fazit und Empfehlungen	53
Anhang	57
Liste der InterviewpartnerInnen und Auskunftspersonen.....	57
Landesgesetzgebung für die Übernahme von Dolmetschleistungen.....	58
Literaturverzeichnis.....	63

Einleitung

Aufgabe der vorliegenden Studie war es, die Bedarfslage an DolmetscherInnen für Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) in den Bildungsbereichen sowie in Bereichen des täglichen Lebens abzuschätzen. Dafür galt es, verschiedene Fragen vorab zu klären, alle voran jene, wie viele Gehörlose in Österreich leben. Da es hierfür einer eigenen Spracherhebung in Verbindung mit einer Erhebung von Behinderungen bedürfte, kann diese Studie nur weitere Schätzungen vornehmen (Kapitel 6 und 7). Ebenso schwierig ist es, einen Bedarf an ÖGS-DolmetscherInnen letztgültig zu quantifizieren. Das liegt zum einen an der nicht fixierten Zahl der Gehörlosen, zum anderen aber an der Frage, wie dieser Bedarf gefasst wird. Dieser Frage widmet sich vor allem Kapitel 1.

Da der Frage nach dem Bedarf nicht rein quantitativ beizukommen ist, wurden zahlreiche Personen kontaktiert und Interviews geführt, persönlich wie telefonisch, um Auskunft darüber zu erhalten, wo gehörlose Menschen ÖGS bräuchten und wo ÖGS-DolmetscherInnen oder andere ÖGS-kompetente Personen fehlen, um eine inklusive Lebensumwelt zu schaffen. Die Interviewten betrachteten den Forschungsgegenstand aus verschiedenen Perspektiven und erlaubten damit die Frage nach dem Bedarf in anderer Weise ins Licht zu setzen: Als Frage nach dem Anspruch inklusiver Bildungs- und Sozialpolitik.¹

An dieser Stelle sei allen Auskunftspersonen herzlich gedankt. Ihre fachlichen wie persönlichen Auskünfte sind Grundlage dieser Studie.

Die leitende Frage des Bedarfs wurde nun dahingehend gestellt, was es bräuchte, um Inklusion Wirklichkeit werden zu lassen. Ausgehend vom Status quo wurden Forderungen, Vorstellungen und Wünsche geäußert, wie der jeweilige Bereich ihrer Meinung nach zu gestalten wäre. Dieser Zugangsweise folgen auch die einzelnen Kapitel zu den Lebensbereichen der primären und sekundären Bildung, der tertiären Bildung sowie dem Alltagsleben.

Schließlich danken die Autoren Frau Dr.in Felicitas Pflichter vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und Frau Mag.a Dominika Raditsch vom Bundesministerium für Bildung und Frauen für die Unterstützung bei der Durchführung dieser Studie.

¹ Dem Wunsch eines Interviewpartners/ einer Interviewpartnerin folgend, wurden alle Aussagen anonymisiert. Die Namen der befragten Personen sind auf Seite 57 zu finden.

1. Rechtliche und theoretische Grundlagen

Im folgenden Kapitel sollen einige, für die Diskussion um die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) und den Bedarf an ÖGS-DolmetscherInnen zentrale Dokumente kursorisch behandelt werden. Darüber hinaus sollen anhand dieser Texte einige Überlegungen zum Begriff des Bedarfs angestellt werden, die für die Abschätzung eines solchen wichtig sind.²

1.1 Kurzer Exkurs über die Gebärdensprache

Für Menschen, die Lautsprachen nicht gänzlich aufnehmen und erwerben können, ist Gebärdensprache eine alternative Form der Kommunikation, die zum Wissenserwerb, zur Alltagskommunikation wie zur Emotionsäußerung verwendet werden kann. Damit ist sie vor allem für gehörlose³ Menschen von zentraler Bedeutung. Ist das dafür notwendige Sinnesorgan, das Gehör in einem gewissen Ausmaß geschädigt oder ist aufgrund neuronaler Disposition „die Wahrnehmung der feinen prosodischen Unterschiede nicht möglich [...], ist strictu sensu kein natürlicher Lautsprachenerwerb gewährleistet“ (Vorkörper 2005, S.234). Für völlig Ertaubte ist es daher sehr schwer, eine Lautsprache zu erlernen und ihre Artikulation ist oft für Außenstehende unverständlich (Fellner-Rzehak, Podbelsek 2002). Dies kann sich negativ auf den Erwerb der Schriftsprache, die ja auf der Lautsprache beruht, auswirken, „[e]s ist dennoch unbestritten, dass gehörlose Kinder die Schriftsprache(n) der Sprachgemeinschaft erlernen können, in die sie hineingeboren sind. Phonologische Bewusstheit ist offensichtlich hinreichend, aber nicht notwendig für den Erwerb orthographischer Kenntnisse“ (Vorkörper 2005, S.236f).

Gebärdensprachen, wie die ÖGS, sind, wie alle natürlichen Sprachen, tief in ihrer Kultur verwurzelt, es gibt nationale Sprachen, regionale Dialekte, Hochsprache und Umgangssprache, Jugendsprache und veraltete Ausdrücke, es gibt Slangformen und lyrische Ausdrucksformen. Gebärdensprachen sind Sprachen, die sich statt auditiver visuell-gestischer Ausdrucksmittel bedienen. Abgesehen von manuellen kommen auch nicht manuelle Kommunikationsträger wie Gesichtsausdruck und Mundbild zum Einsatz. Gebärdensprachen haben eine eigene Syntax, Grammatik und andere linguistische Strukturelemente und können, wie alle Sprachen, in Abhängigkeit vom Wortschatz der Sprecherin/ des Sprechers komplexe und abstrakte Inhalte ausdrücken, wie gesprochene Sprachen auch (vgl. Boyes Braem 1995).

² Im folgenden kann nicht immer exakt zwischen gehörlosen, hörbehinderten oder schwer hörbeeinträchtigten Menschen differenziert werden. Wenngleich den Autoren der Unterschied zwischen diesen Gruppen bewusst ist, kann er aufgrund der Daten- und Gesetzeslage meist nicht konsequent aufrecht erhalten werden, weshalb, wenn nicht anders angegeben, mit „gehörlose Menschen“ stets alle potenziellen GebärdensprachnutzerInnen gemeint sind. Ist von gehörlosen Menschen als Angehörigen der Gehörlosenkultur und -sprache die Rede, werden diese, entsprechend der international üblichen Konventionen, als Gehörlose (mit Majuskel) bezeichnet.

³ „Als gehörlos wird ein Mensch bezeichnet, dessen Hörfähigkeiten nicht ausreichen, um die gesprochene Sprache (Lautsprache) selbständig über das Ohr (den „akustischen Kanal“) aufzunehmen und damit zu erlernen“ (Dotter 1996. <http://wwwu.uni-klu.ac.at/fdotter/publ/zukunft.htm>).

1.2 Rechtlicher Status der ÖGS

Seit bald zehn Jahren ist die österreichische Gebärdensprache als eigenständige Sprache im Bundesverfassungsgesetz anerkannt. Der die österreichischen Sprachen betreffende Artikel 8 lautet seit 1. September 2005:

„(1) Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.

(2) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.

(3) Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. **Das Nähere bestimmen die Gesetze.**“

(BGBl. I, Nr. 81/2005, Hervorhebung durch die Autoren)

Der hervorgehobene Satz des entscheidenden dritten Absatzes ist impliziter Gegenstand der anhaltenden Debatte um die österreichische Gebärdensprache, ihren Einsatz in Bildung und Verwaltung und ihre gezielte Förderung. Denn die getroffene Formulierung ist bei weitem nicht so stark wie jene zum Schutz von Minderheiten, wie in Absatz (2) oder im Volksgruppenengesetz formuliert.⁴ Während Minderheitensprachen explizit als schützenswertes Kulturgut betrachtet und damit positiv besetzt werden, bleibt die ÖGS negativ besetzt und die meisten gesetzlichen Regelungen für den Gebrauch von ÖGS in einem Defizitdiskurs gefangen, der an die „Ausländerpädagogik“ der 1960er bis frühen 1980er Jahre erinnert.⁵

Daraus folgen zwei Argumente, die, laut einer Auskunftsperson, stets gegen den Einsatz von ÖGS angeführt werden. Erstens wird der Gebärdensprache trotz Eigenständigkeit die Vollständigkeit nicht zuerkannt. Denn während Minderheitensprachen als vollständige Sprachen zu sichern und zu fördern sind, kann eine Sprache, die nicht gefördert wird, nicht ihre Universalität erhalten bzw. entwickeln, um von ihren SprecherInnen als tatsächliche Erstsprache gelebt werden zu können. Dieser Umstand ist aber essenziell, wenn es um die Teilhabe ge-

⁴ § 1. (1) Die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen genießen den Schutz der Gesetze; die Erhaltung der Volksgruppen und die Sicherung ihres Bestandes sind gewährleistet. Ihre Sprache und ihr Volkstum sind zu achten.

(2) Volksgruppen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum.

(3) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.

(BGBl. 396/1967)

⁵ „Ausländerpädagogik“ ist v.a. dadurch gekennzeichnet, dass die anderen Voraussetzungen von Kindern nicht-deutscher Muttersprache ausschließlich als Defizit verstanden werden, dass (im Sinne von Integration statt Inklusion) ausschließlich die „homogene“ Kultur der Mehrheitsgesellschaft maßgeblich sei und daher diese (und nur diese) Kinder gezielt für Fördermaßnahmen adressiert werden müssten (vgl. Diehm und Radtke 1999, S.125ff.).

hörloser Menschen an mittlerer und höherer Bildung geht, die ein spezialisiertes und dynamisches Vokabular verlangt.

Das zweite Argument gegen den Einsatz von ÖGS, vor allem im Bildungsbereich, erinnert ebenfalls an die „Ausländerpädagogik“ von vor 50 Jahren: Der Gebrauch von Gebärdensprache wirke desintegrativ, weil die lautsprachliche Mehrheitsbevölkerung der alleinige Orientierungspunkt ist. Diese Argumentation ist vor allem bezüglich des Einsatzes von österreichischer Gebärdensprache im Schulunterricht wichtig, wobei häufig das „Wahlrecht der Eltern“ betont wird. Dabei erfährt die Gebärdensprache aber eine ähnliche Abwertung wie MigrantInnensprachen, da Spracherwerb und Sprachbeherrschung nicht als integraler und funktionaler Bestandteil der kindlichen (kognitiven) Entwicklung begriffen werden, sondern stattdessen die Passung an die Mehrheitssprache selbst auf Kosten dieser Entwicklung angestrebt wird.

In beiden Fällen bleibt die Gebärdensprache im Defizitdiskurs, was ursächlich mit dem Verständnis von und dem Blick auf Gehörlose zusammenhängt: Gehörlose sind vor dem Gesetz Behinderte. Dabei folgen die rechtlichen Regelungen ausschließlich der medizinischen Indikation einer Sinnesbeeinträchtigung, woraus der Anspruch auf Leistungen des Sozialministeriumservice (ehemals Bundessozialamt) oder der Landessozialämter erwächst. Gleichzeitig schaffen die Gesetze damit aber normative Fakten, da etwa gehörlose Kinder qua Gehörlosigkeit sonderpädagogisch *gefördert* werden müssen, während ihre hörenden KollegInnen *unterrichtet* werden.

Dieser lapsus linguae kulminiert in der Frage nach der Bedeutung von Inklusion und Integration, sozialer Partizipation oder „sozialer Rehabilitation“. Diese Begrifflichkeiten sind aber von größter Wichtigkeit wenn es um den Einsatz bzw. die Bezahlung von Unterstützungsleistungen wie DolmetscherInnen geht, denn die unterschiedlichen Begriffe beinhalten unterschiedliche Konzepte von „Notwendigkeit“ und folglich von „Bedarf“. Während Integration und Rehabilitation an Minima orientiert sind, die Menschen mit Behinderung ein Leben unter und mit Nicht-Behinderten ermöglichen sollen, verfolgen Ansätze der Inklusion und Partizipation einen ganzheitlichen Ansatz, demnach jeder Mensch ungeachtet seiner oder ihrer Behinderung Bedürfnisse hat, die individuell wie gemeinschaftlich sind.⁶ Das bedeutet folglich, dass ein Bedarfsbegriff, der an Integration orientiert ist, letztlich ein paternalistischer ist, da er von den Bedürfnissen der Mehrheitsgesellschaft ausgeht und nicht von jenen der Betroffenen.

1.3 UN-Behindertenrechtskonvention und Nationaler Aktionsplan

Mit 23. Oktober 2008 hat Österreich das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der Vereinten Nationen ratifiziert. Dieses spricht in mehreren Artikeln eine sehr deutliche Sprache bezüglich dessen, was Inklusion bedeuten kann oder muss. Im

⁶ <http://bidok.uibk.ac.at/library/scholz-integration.html>

Folgenden werden einige Passagen, die in Bezug auf den Status und Einsatz von ÖGS von besonderer Bedeutung sind, aus diesem Dokument in der ratifizierten Fassung (BGBl. III, Nr. 155/2008) zitiert (alle Hervorhebungen durch die Autoren):

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

[...]

c) die **volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft** und Einbeziehung in die Gesellschaft;

[...]

h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die **Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität**.

Auch wenn der Text der UN-Konvention an dieser Stelle keine abschließende Definition der Teilhabe beinhaltet, so trifft der Artikel 3 der Konvention durch die Gleichsetzung der Grundsätze von Teilhabe und Wahrung der Identität eine deutliche Aussage zum Bild von Behinderung in einem inklusiven Zugang: die Behinderung wird, v.a. in Bezug auf das sich entwickelnde Kind, nicht als zu korrigierendes Manko begriffen, sondern als Teil der Identität positiv benannt.

Artikel 7

Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) **Bei allen Maßnahmen**, die Kinder mit Behinderungen betreffen, **ist das Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt, der **vorrangig zu berücksichtigen** ist.

Artikel 8

Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, **einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern**; [...]

Die Aufnahme des Artikels 7 in die UN-Konvention deutet eine Problematik an, die vor allem für gehörlose Kinder hörender Eltern gravierend ist, da die Frage der gebärdensprachlichen oder aber der lautsprachlichen Orientierung von den Eltern für das Kind getroffen wird. Da-

bei kommt der Informiertheit und der Bewusstseinsbildung eine zentrale Rolle zu: So fehlt häufig das Bewusstsein für die Zentralität eines Spracherwerbs in der frühen Kindheit und die technischen Neuerungen (Stichwort Cochlea Implantat) lassen Eltern immer häufiger eine gebärdensprachliche Unterstützung für ihr Kind als lässlich oder gar hinderlich erscheinen. Dabei steht das Wahlrecht der Eltern im Vordergrund, nicht das des Kindes.⁷

Artikel 9

Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine **unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen** zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den **gleichberechtigten Zugang** zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit **in städtischen und ländlichen Gebieten** offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

[...]

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

[...]

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie **professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen**, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

[...]

b) Menschen mit Behinderungen **Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten** haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbe-

⁷ Vgl. die Argumentation der Direktorin des Bundesinstituts für Gehörlosenbildung in Wien anlässlich des Hearings zur Anerkennung der ÖGS
http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2004/PK0533/index.shtml

ziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) **gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen** und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Zentral für die Diskussion des Bedarfs oder vielmehr der Bedarfsdeckung, ist die in den Artikeln 9 und 19 hervorgehobene Stellung der räumlichen Unabhängigkeit der Rechte von Menschen mit Behinderungen, in Verbindung mit der Professionalität der Unterstützung. Dem kommt gerade in einem Land wie Österreich mit wenigen Ballungszentren große Bedeutung zu. Aktuell kann in nur drei Bundesländern, in den jeweiligen Hauptstädten, nämlich in Wien, Graz und Linz die ÖGS-Dolmetschausbildung absolviert werden. Dies führt zu einer Konzentration von DolmetscherInnen wie auch Gehörlosen, die ihren Inklusionsmöglichkeiten nachziehen müssen.

Artikel 21

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

[...]

b) **im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen**, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen **akzeptieren und erleichtern**;

[...]

e) **die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern**.

Artikel 21 schließlich hebt die Notwendigkeit von Gebärdensprache in zweifacher Weise hervor. Zum einen ist sie zentral für die erfolgreiche Wahrnehmung der eigenen Rechte, wobei dem Umgang mit staatlichen Organen eine besondere Rolle zukommt. Zum anderen ist es für das Menschenrecht der freien Meinungsäußerung unerlässlich, dass Gebärdensprache aktiv gefördert wird, da sich die Gebärdensprache, wie jede andere Sprache auch, weiterentwickelt. Dabei kommt wiederum der vollständigen Teilhabe gehörloser Menschen vor allem an Bildung und Weiterbildung sowie am Arbeitsmarkt eine zentrale Rolle zu, da

sich gerade in diesen Lebensbereichen das Vokabular laufend verändert und erweitert, weshalb die Beherrschung des selbigen Voraussetzung für eine vollständige Teilhabe ist.⁸

Die UN-Behindertenrechtskonvention, auf die sich auch viele der für diese Studie befragten Personen in ihrer Argumentation beriefen, ist zugleich Ausgangspunkt des, vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 2012 herausgegebenen, Nationalen Aktionsplans Behinderung (NAP). Dieser soll „die **Leitlinien** der österreichischen Behindertenpolitik **bis zum Jahr 2020** darstellen und die Zielsetzungen und konkreten Maßnahmen im Behindertenbereich umfassen“ (BMASK 2012, S.11; Hervorhebungen im Original). Bezüglich der „konkreten Maßnahmen“ wird gleichfalls eine Stellungnahme der Länder zum Entwurf des NAP zitiert, die auf die Bund-Länder-Problematik hinsichtlich der Umsetzung von behindertenpolitischen Maßnahmen hinweist. Dies ist hinsichtlich der Kostenübernahme von Dolmetschkosten von zentraler Bedeutung, da im Allgemeinen der Bund, als Sozialministeriumservice, für alle beruflichen Belange zuständig ist, der Bereich der „sozialen Rehabilitation“ aber Ländersache ist (wie, vermittelt der föderalistischen Ordnung der Schulzuständigkeiten, auch in weiten Teilen der Bildungsbereich). Das führt zu neun unterschiedlichen Regelungen, Individualbudgets, Kostensätzen etc. – ein, in den geführten Gesprächen, ebenfalls wiederkehrendes Thema (zu den Landesregelungen siehe S.57f).

Der NAP hält zur Frage der Gebärdensprachdolmetschung fest:

„Die Übernahme der Kosten einer Gebärdensprachdolmetschung ist zwar eine wesentliche Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe von gehörlosen Menschen am Leben in der Gesellschaft. Ein Problem ergibt sich in der Praxis allerdings durch einen **Mangel** an Dolmetschern und Dolmetscherinnen, so müssen immer wieder Termine deswegen abgesagt oder verschoben werden“ (BMASK 2012, S.43; Hervorhebung im Original).

Der angesprochene Mangel wird dabei aber nicht ausformuliert, wie auch die „gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ einer Definition bedürfte, um rechtliche Verbindlichkeit erhalten zu können. Im weiteren Dokument wird die Rolle von ÖGS vor allem hinsichtlich der Barrierefreiheit und der medizinischen Versorgung benannt sowie im Zusammenhang mit Bildungsfragen behandelt.

Zusammenfassend ist zur rechtlichen und theoretischen Ausgangslage festzuhalten, dass der NAP durchaus anregende Best-Practice Beispiele und Vorschläge zusammenträgt. Gleichzeitig bleiben die Fragen nach Teilhabe einerseits und Mangel und Bedarf andererseits unbeantwortet, was sich aus deren reziproken Verhältnis ergibt: Wo keine Teilhabe ist, gibt es keinen Bedarf und folglich keinen Mangel. Dieser scheinbar triviale Zusammenhang ist in seiner Bedeutung für die zu beantwortende Frage nicht zu unterschätzen. In mehreren

⁸ Weitere Artikel der UN-Konvention befassen sich explizit mit der Bildungssituation von Menschen mit Behinderung, womit die Schlüsselfunktion von Bildung für vollständige Teilhabe ein weiteres Mal unterstrichen wird. Siehe Kapitel 2.

Gesprächen wurde dazu festgehalten, dass das Recht auf Teilhabe im Allgemeinen von den Betroffenen Gehörlosen erst aufgezeigt werden musste, um den Bedarf und folglich den Mangel festzustellen. Umgekehrt führt ein fehlendes Bewusstsein für das Recht auf Teilhabe häufig dazu, dass Bedarfe nicht angemeldet werden und somit keine Mängel sichtbar sind.

2. ÖGS im Primär- und Sekundarbildungsbereich

Das folgende Kapitel soll Problematiken und Zugänge zur Österreichischen Gebärdensprache im Primär- und Sekundarbildungsbereich behandeln. Dazu wird die Ausgangslage beleuchtet, wobei auf Rechercheergebnisse und Informationen aus den Interviews rekurriert wird. Im zweiten Abschnitt werden Berichte von Gehörlosen bzw. über Gehörlosigkeit im Schulwesen bearbeitet, um schließlich die von den Auskunftspersonen genannten Empfehlungen zusammen- bzw. gegenüberzustellen.

2.1 Ausgangslage

Im Schuljahr 2013/14 wurden laut BMBF 1.422 Kinder, die, entsprechend der jeweiligen Landesdefinition, gehörlos oder hörbehindert sind, in Allgemeinen Pflichtschulen (APS) unterrichtet (siehe Tabelle 1 auf S.18).⁹ Rund die Hälfte der gehörlosen Kinder wurde dabei in Sonderschulen unterrichtet, die andere Hälfte besuchte eine Regelschule und wurde von Sonderpädagogische Zentren (SPZ) integrativ unterstützt.¹⁰

Allerdings sind die SchülerInnenpopulationen nicht proportional aufgeteilt: So machen die Kärntner SchülerInnen insgesamt 6% der österreichischen SchülerInnen in APS aus, in Kärnten werden aber ca. 12% aller gehörlosen Kinder in österreichischen APS beschult. Eine Überrepräsentanz ist auch in Wien (19% aller, 30% der gehörlosen SchülerInnen) und Tirol (9% vs. 13%) zu beobachten. Demgegenüber stehen Bundesländer, in denen proportional deutlich weniger hörbeeinträchtigte Kinder in die Schule gehen bzw. als solche deklariert werden. Vor allem im Burgenland (1% der gehörlosen vs. 3% aller SchülerInnen) und Niederösterreich (8% vs. 19%) sind proportional weit weniger hörbehinderte Kinder eingeschult (was auch an der Nähe zum Großraum Wien liegen mag).

⁹ Den Autoren sind die Unterschiede zwischen diesen Gruppen durchaus bewusst. An dieser Stelle wird aber der Diktion des Ministeriums bzw. diesem kleinsten gemeinsamen Nenner der unterschiedlichen Landesdiktionen gefolgt.

¹⁰ Die Sonderpädagogischen Zentren (SPZ) heißen ab 1.8.2014 „Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik“ (§ 27a Schulorganisationsgesetz). Da der Berichtszeitraum vor dieser Änderung liegt, wird im folgenden die zum Zeitpunkt der Berichterstellung gültige Bezeichnung verwendet.

Tabelle 1: Anzahl und Anteil gehörloser/hörbehinderter SchülerInnen im Pflichtschulbereich nach Bundesländern, 2013/14

	gehörlose/hörbehinderte Kinder in Pflichtschulen			SchülerInnen in Pflichtschulen 2012/13 ²⁾	Anteil gehörlose an allen SchülerInnen in der Pflichtschule
	Sonderschulen und BIG ¹⁾	Integrative Beschulung	Summe		
Burgenland	2	12	14	21.310	0,07%
Kärnten	16	159	175	43.319	0,40%
NÖ	29	83	112	131.788	0,08%
OÖ	85	51	136	122.507	0,11%
Salzburg	29	72	101	46.135	0,22%
Steiermark	22	163	185	90.249	0,20%
Tirol	143	41	184	59.721	0,31%
Vorarlberg	68	23	91	35.516	0,26%
Wien	289	135	424	132.461	0,32%
Österreich	683	739	1.422	683.006	0,21%

Quelle: BM:BF, interne Erhebung; Stat.AT.

¹⁾ SPZ: Sonderpädagogische Zentren; BIG: Bundesinstitut für Gehörlosenbildung

²⁾ Zum Zeitpunkt der Berichtslegung waren noch keine SchülerInnenzahlen für 2013/14 verfügbar, weshalb das zeitnächste Schuljahr gewählt wurde.

Eigene Berechnungen

Wird dieses Ungleichgewicht mitberücksichtigt und Wien mit Niederösterreich und dem Burgenland einerseits und die anderen Bundesländer andererseits zusammengefasst, verschwinden, wie in Tabelle 2 zu sehen ist, die starken Unterschiede zwischen den östlichen und den anderen Bundesländern (wobei Kinder aus dem Südburgenland u.U. auch über SPZ der bzw. in Sonderschulen in der Steiermark unterrichtet werden dürften).

Tabelle 2: Anzahl und Anteil gehörloser/hörbehinderter SchülerInnen im Pflichtschulbereich nach Großregionen, 2013/14

	gehörlose/hörbehinderte Kinder in Pflichtschulen			SchülerInnen in Pflichtschulen 2012/13 ²⁾	Anteil gehörlose an allen SchülerInnen in der Pflichtschule
	Sonderschulen und BIG ¹⁾	Integrative Betreuung	Summe		
W, NÖ, Bgld	320	230	550	285.559	0,19%
And. Bundesl.	363	509	872	397.447	0,22%
Österreich	683	739	1.422	683.006	0,21%

Quelle: BM:BF, interne Erhebung; Stat.AT.

¹⁾ SPZ: Sonderpädagogische Zentren; BIG: Bundesinstitut für Gehörlosenbildung

²⁾ Zum Zeitpunkt der Berichtslegung waren noch keine SchülerInnenzahlen für 2013/14 verfügbar, weshalb das zeitnächste Schuljahr gewählt wurde.

Eigene Berechnung

Insgesamt sind demnach etwa 0,21% der Österreichischen PflichtschülerInnen gehörlos oder hörbehindert. Dabei werden Kinder in allen APS, also sowohl in Sonderschulen wie im Regelschulwesen erfasst. Da die Schulbehörden theoretisch alle Kinder erfassen können, ist dieser Anteil von ca. 2 Promille auch ein guter Schätzer für eine Hochrechnung auf die Gesamtbevölkerung, exklusive Altersschwerhörigkeit.

Die Zahl an hörbeeinträchtigten Kindern ist aber kaum aussagekräftig was die Anwendung von ÖGS im Unterricht betrifft: Für die verfügbaren Daten aus den Ländern schwankt der Anteil zwischen 3% (Vorarlberg und Tirol) und 29% (Burgenland) der hörbeeinträchtigten Kinder, die in ÖGS unterrichtet werden.^{11,12}

Dabei ist die UN-Konvention bezüglich der Bedeutung der Gebärdensprache im Bildungsreich bzw. für den Bildungserwerb sehr explizit. In Artikel 24 heißt es:

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

[...]

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, **gehörlosen** oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, **Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind**, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet. (Hervorhebungen durch die Autoren).

Insofern Österreich der Konvention beigetreten ist, sollte eigentlich von einer starken Verbreitung von ÖGS im Schulwesen ausgegangen werden. Auch im Nationalen Aktionsplan wird dazu festgehalten: „Für den Unterricht von gehörlosen Kindern und Jugendlichen werden noch mehr **gebärdensprachkompetente Pädagoginnen und Pädagogen** benötigt. Daher werden Lehrgänge an Pädagogischen Hochschulen und auch an Universitäten angeboten.“ (BMASK 2012, S.65; Hervorhebungen im Original) Ebenfalls angesprochen werden bewusstseinsbildende Maßnahmen für die Arbeit mit den Eltern gehörloser und hörbeein-

¹¹ Aus sieben von neun Bundesländern konnten von Landes- und Bezirksschulräten sowie SPZ-LeiterInnen Daten darüber eingeholt werden, wie viele SchülerInnen im Pflichtschulbereich mit ÖGS unterrichtet werden bzw. wie viele Kinder primär gebärdensprachlich orientiert sind. Dabei bezieht sich das Gros der Daten auf das Schuljahr 2013/14, aus zwei Ländern flossen die Daten für das Schuljahr 2014/15 in die Berechnung ein. Da zwischen diesen Schuljahren kein sprunghafter Anstieg der Zahl an gebärdensprachlich orientierten Kindern anzunehmen ist und sich die Daten stets auf den gesamten APS-Bereich beziehen, kann über die Unterschiedlichkeit der Bezugszeitpunkte hinweggesehen werden.

¹² Weitere Daten zu Unterstützungsleistungen in Allgemeinbildenden Höheren Schulen lassen nicht den Schluss zu, dies würde sich später ändern: von insgesamt 29 hörbeeinträchtigten SchülerInnen in AHS-Oberstufenklassen in Österreich (9.-12. Schulstufe) hatte 2009/10 kein/e einzige/r Unterstützung durch eine/n ÖGS-DolmetscherIn. Dabei ist freilich ein weiteres Mal darauf hinzuweisen, dass keine Daten über den genauen Grad der Hörbeeinträchtigung vorliegen. Mittlerweile (Schuljahr 2013/14) werden ÖGS-DolmetscherInnen für derzeit 3 SchülerInnen an Wiener AHS eingesetzt. Aktuell wird etwas weniger als ein Viertel des Unterrichts (7 Wochenstunden) von ÖGS-DolmetscherInnen übersetzt, weitere 7 Werteinheiten (rund 6 bis 8 Unterrichtsstunden) werden gemeinsam mit BetreuunglehrerInnen vom BIG unterrichtet.

trächtiger Kinder aber auch die Aufklärungsarbeit mit Eltern von Kindern ohne Behinderung wird explizit erwähnt (BMASK 2012, S.66).¹³

Tatsächlich ist der Einsatz von ÖGS im Pflichtschulbereich aber kaum erschöpfend analysierbar. Die Recherchen und Interviews förderten dabei drei Komponenten zu Tage, die für die Situation hörbeeinträchtigter Kinder und den Einsatz von ÖGS im Unterricht zentral sind:

1. Länderspezifische gesetzliche Grundlage
2. Unterschiedliche Traditionen und Infrastruktur
3. Elterliche Entscheidungen

Alle drei Aspekte spielen dabei zusammen, wobei vor allem die ersten beiden eng miteinander verknüpft sind und über die entsprechenden Beratungsformen die elterlichen Entscheidungen in der Folge prägen.

Zum ersten Punkt ist festzuhalten, dass der Einsatz oder Stellenwert von ÖGS im Pflichtschulbereich in Österreich nicht einheitlich ist bzw. sein kann, da dieser Bildungsbereich größtenteils in die Verantwortung der Länder fällt. Dabei haben die Folgen dieser Kompetenzaufteilung viele Facetten. Zu allererst gibt es keine einheitlichen Kriterien für die Feststellung eines Sonderpädagogischen Förderbedarfs, der aus einem schwachen oder fehlenden Hörvermögen resultiert.¹⁴ Weiters werden Kinder mit einer gleichstarken Hörbeeinträchtigung in einem Bundesland integrativ und im anderen in einer Sonderschule unterrichtet. Letzteres hat freilich auch mit dem zweiten Punkt zu tun, da die Infrastruktur in den Ländern unterschiedlich ist. Allerdings beginnen die länderspezifischen Unterschiede bereits in der LehrerInnenausbildung: So weist die Arbeitsgruppe „Forcierung Ausbildung von ÖGS-

¹³ Aktuell ist ÖGS-Unterricht als solcher im Rahmen der verbindlichen „Therapeutisch-funktionellen Übungen“ im Ausmaß von 3 Wochenstunden in der Grundstufe I und II (1.-4. Schulstufe) des Lehrplans der Sonderschule für gehörlose Kinder vorgesehen – sofern von den Eltern erwünscht bzw. gefordert wird. Weiters sieht dieser Lehrplan vor, ÖGS in unverbindlichen Übungen (1-2 Wochenstunden) zu lehren und zu lernen.

¹⁴ Diesbezüglich ist festzuhalten, dass das Bildungsministerium sehr wohl überregional verbindliche Kriterien für die Feststellung von Sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) erlassen hat, die „zu einer erhöhten Transparenz und verbesserten Nachvollziehbarkeit im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs führen soll[en].“ (Rundschreiben Nr.19/2008) Trotzdem bleibt die Feststellung des SPF Ländersache: Der § 8 Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG), der den Schulbesuch bei Sonderpädagogischem Förderbedarf regelt, legt fest, dass ein SPF besteht, wenn das Kind „infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht [...] ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag. *Zuständig zur Entscheidung ist der Landesschulrat*, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat; wenn das Kind bereits eine Schule besucht, ist der Landesschulrat, in dessen Bereich die Schule gelegen ist, zuständig“ (§ 8 Abs. 1 SchPflG; Hervorhebung durch die Autoren). Im Rundschreiben Nr.19/2008 des damaligen Unterrichtsministeriums wird weiters explizit klargestellt, dass „[d]as bloße Nichtbeherrschen der Unterrichtssprache [...] keinesfalls als Kriterium für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs herangezogen werden [darf].“ (Hervorhebung im Original)

Die Gegenüberstellung dieser beiden Dokumente verdeutlicht das Dilemma von ÖGS in einer lautsprachlich orientierten Schule: Ein gehörloses gebärdendes Kind mit altersadäquater Sprachkompetenz hat aktuell qua Behinderung SPF, obgleich argumentiert werden könnte, dass es bloß die Unterrichtssprache nicht beherrscht.

DolmetscherInnen“ des BMWF 2013 darauf hin, dass es bis dato an keiner Pädagogischen Hochschule eine ausreichende Ausbildung in ÖGS gibt, angeboten werden an verschiedenen Pädagogischen Hochschulen lediglich Fortbildungskurse mit ÖGS. Daneben werden im Sonderschulbereich unterschiedliche (und unterschiedlich benannte) Lehrgänge oder Spezialisierungsmöglichkeiten für „Hörgeschädigtenpädagogik“ angeboten.

In den Ländern gibt es darüber hinaus sehr unterschiedliche Traditionen und infrastrukturelle Voraussetzungen für eine gelingende Sonderschul- oder integrative Erziehung von hörbeeinträchtigten Kindern. Das zeigt sich bereits an der Ausstattung mit Sonderpädagogischen Zentren oder eigenen Schulen für Hörbeeinträchtigte, die es aktuell nicht in allen Bundesländern gibt. Diese sind meist in den Landeshauptstädten angesiedelt und teilweise wird eine „mobile *Betreuung*“ (Zitat SchulleiterIn) angeboten. Trotzdem müssen die Kinder häufig weite Wege in Kauf nehmen oder besuchen Internate für Hörbeeinträchtigte. Besonders schwierig ist die Situation dabei z.B. in Niederösterreich, da aufgrund der großen Fläche der Einsatz mobiler PädagogInnen für Hörbeeinträchtigte kaum realisierbar ist. Abgesehen davon hängt jedoch viel an den jeweiligen individuellen SchulleiterInnen, wie Befragte zu bedenken gaben.

Entscheidend für die Wahl der Schulform bleiben letztlich aber die Eltern. Dabei äußerte ein/e SchulleiterIn die Ansicht, dass sich lediglich gehörlose Eltern für den Einsatz von Gebärdensprache im Unterricht stark machen würden, hörende Eltern gehörloser Kinder sich dagegen aber meist nicht ausreichend über die Vorteile eines gebärdensprachlichen Unterrichts informiert fühlen und ausschließlich für die Lautsprache votierten. Eine Rolle spielt dabei auch der Einsatz von Cochlea Implantaten, die von einem/r SchulleiterIn auch mit als Grund für einen von ihr/ihm beobachteten Rückgang an Nachfrage nach Unterricht in ÖGS genannt wurde. Demnach wird im Sinne eines Defizitdiskurses Gebärdensprache als Teil der Behinderung abgelehnt.

2.2 Erfahrungsberichte und Empfehlungen

Ob bzw. wie gehörlose Kinder höhere Bildung erlangen können, hängt, von den gehörlosen wie anderen Befragten rückblickend betrachtet, in erster Linie vom Engagement der Betroffenen, ihrer Eltern und einzelner LehrerInnen oder vom Zufall ab. Eine/r der Befragten etwa war nach eigenen Angaben schlicht zur richtigen Zeit am richtigen Ort, als eine größere Firma einen Pilotversuch „Lehre für Gehörlose“ startete. Bis zu diesem Zeitpunkt habe es schlicht keine Lehrplätze für gehörlose Jugendliche in einem „normalen“ Betrieb gegeben – viele gehörlose Jugendliche wären damals in geschützten Werkstätten untergekommen. Die Situation im Lehrbetrieb sei dann vorerst unbefriedigend gewesen, da zum einen nicht durchgehend ÖGS-DolmetscherInnen anwesend waren. Zum anderen aber seien diese teilweise nicht fähig gewesen, die entsprechenden Fachausdrücke korrekt wiederzugeben, da die Ausbildung auf der Ebene der Sekundarstufe II einen Grad an Spezifität erreicht, der sich natürlich auch in der zu verwendenden Sprache niederschlägt. Da die individuellen

DolmetscherInnen die TrägerInnen dieses jeweiligen Vokabel- bzw. Gebärdenwissens sind, bedeuteten Wechsel der DolmetscherInnen eine Verschlechterung der Dolmetschqualität.

Ein/e andere/r Befragte/r verließ als Jugendliche/r sein/ihr Heimatbundesland, um nach dem Absolvieren einer Sonderschule eine weiterführende Schule, die damals spezielle Angebote für gehörlose SchülerInnen anbot, in Wien besuchen zu können. Auch in diesem Fall lag es an einem besonderen Engagement der Schule, aber vor allem an dem/der Gehörlosen selbst, dass er/sie eine weiterführende Schule besuchen konnte.

In einem dritten Fall lag es ebenfalls primär am Willen der/des Gehörlosen und ihrer/seiner Familie, dass sie/er weiterführende Schulen besuchen konnte. Die/der Gehörlose zählt sich dabei zu jener Gruppe von schwerhörigen Menschen, die erst spät voll in die Gebärdensprache eintauchen. In ihrem/seinem Fall bedeutete dies, durchgängig lautsprachlich unterrichtet zu werden und mit einer Mischung aus Resthörvermögen und Lippenlesen dem Unterricht zu folgen, was eine massive Mehrbelastung bedeutete, in den Worten des/der Befragten: Nach drei Stunden Unterricht sich für sechs Stunden konzentriert zu haben.

Alle Interviewten sind sich zum Schulbereich und der Rolle, die ÖGS im Unterricht spielen soll, in einem Punkt einig: Es braucht viel mehr Gebärdensprache in der Schule. Bei der konkreten Umsetzung gibt es allerdings mehrerer divergierende Ansätze und Meinungen, vor allem bzgl. der Schulform sowie den Lehrpersonen und dem Einsatz von ÖGS-DolmetscherInnen.

Zur Schulform wurden unterschiedliche Meinungen dazu geäußert, ob gehörlose Kinder integrativ oder in eigenen Schulen unterrichtet werden sollen. Die Ablehnung der ersten Schulform (wobei integrativ und inklusiv gleichgesetzt und gleichermaßen abgelehnt wurde) beruht auf dem (antizipierten) Problem der Isolation: ein gehörloses Kind könne sich unter 24 hörenden Kindern nicht integrieren. Hinzukommt, dass gerade Kinder hörender Eltern häufig laut- wie gebärdensprachliche Defizite hätten, die sie in einer integrativen Beschulung nicht vermittels ihrer Peers kompensieren könnten. Drittens bestünde bei der integrativen Beschulung die Gefahr, dass die Lerninhalte „runtergebärdet“ würden, weil in Integrationsklassen häufig mehrere Kinder mit unterschiedlichen sonderpädagogischen Bedürfnissen unterrichtet werden, weshalb die/der ÖGS-kompetente IntegrationslehrerIn nicht durchgehend die Lehrinhalte in gleicher Qualität und auf gleichem Niveau gebärdensprachlich weitergeben könne. Und schließlich würde die Beschulung in einem gehörlosen Setting einer Spezialeinrichtung auch eine Stärkung der Gehörlosenidentität bedeuten, was wiederum ein Asset einer eigenen Schule wäre.

Die BefürworterInnen von integrativer Beschulung denken dagegen vor allem an Teamteaching und bilinguale Klassen, wobei stets vorausgesetzt wird, dass nicht ein einzelnes gehörloses Kind in einer Klasse sitzt. Bilingualer Unterricht könne dabei unterschiedlich gestaltet werden: Eine radikale Position wäre, täglich die Unterrichtssprache zu wechseln, wie das in einer Volksschule in Kärnten mit Deutsch und Slowenisch praktiziert wird. Das Modell,

das von den meisten Interviewten präferiert wurde, sieht eine „normal“ ausgebildete Lehrkraft mit ÖGS-Kompetenzen vor sowie eine/n GebärdensprachpädagogIn. Im Gegensatz zum Einsatz von DolmetscherInnen sei nämlich zentral, dass beide Lehrkräfte eine vollwertige pädagogische Ausbildung haben, wobei vor allem das Ziel gehörlose PädagogInnen einzusetzen, mehrfach genannt wurde. „Native speaker“ hätten dabei neben der pädagogischen auch eine wichtige Vorbildfunktion für gehörlose Kinder. Durchgängig als unbefriedigend wird die aktuelle Situation beschrieben, wo nach Angaben von InterviewpartnerInnen AbsolventInnen der Sonderpädagogik (nicht der allgemeinen Pädagogik), deren ÖGS-Kompetenz unter Maturaniveau (B2) liegt, gehörlose Kinder unterrichten würden. Hier gilt, wie im obigen Beispiel der Lehre, dass die Sprachfähigkeit der Lehrkräfte nicht dem Wissensdrang der Kinder genügt, was zu einer beidseitigen Frustration führt.¹⁵

Der Einsatz von ÖGS-DolmetscherInnen wird für die verschiedenen Bildungsbereiche unterschiedlich gesehen, wobei der Unterschied hier vorrangig zwischen der Primär- und Sekundarstufe I auf der einen und der Sekundarstufe II auf der anderen Seite verläuft. Im Pflichtschulbereich muss es nach Ansicht aller Befragten ein Angebot an Gehörlosenpädagogik und gehörlose PädagogInnen geben, ungeachtet der Frage, ob gehörlose und hörende Kinder gemeinsam unterrichtet werden oder nicht. ÖGS-DolmetscherInnen ohne pädagogische Ausbildung seien dagegen nicht optimal, um die Kinder in ihrer Sprache zu unterrichten. Gerade in einer Lehre oder Ausbildung kann dagegen ein/e ÖGS-DolmetscherIn durchaus „ausreichen“, insofern als die Lehr- und Lerninhalte nicht mehr primär pädagogisch sondern fachlich fundiert kommuniziert werden müssen. Das können DolmetscherInnen dann am besten gewährleisten, wenn sie in hinreichender Regelmäßigkeit mit den gehörlosen Lehrlingen an deren Lehrstellen bzw. Ausbildungsstätten arbeiten.

¹⁵ Diesbezüglich muss festgehalten werden, dass aktuelle Bemühungen zur Verbesserung der ÖGS-Kenntnisse von GehörlosenpädagogInnen, wie etwa die Revision des Hochschullehrgangs für GehörlosenlehrerInnen, der seit Wintersemester 2013/14 an der PH Niederösterreich angeboten wird, sich noch nicht in den Interviews niederschlagen können bzw. konnten.

3. ÖGS im Tertiärbildungsbereich

Im Universitätsgesetz 2002 ist in § 2 festgehalten: „Die leitenden Grundsätze für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind: [...]11. besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen.“ Die deutsche Lautsprache, v.a. in schriftlicher Form, ist dessen unbeschadet zentrale Trägerin von Information an Universitäten und Hochschulen. Die „besondere Berücksichtigung [ihrer] Erfordernisse“ muss daher für gehörlose oder (stark) hörbeeinträchtigte Studierende Unterstützung in der Kommunikation und Rezeption bedeuten, also in der aktiven wie passiven Teilhabe an der Universität.

Das Hochschulgesetz 2005 hält ebenfalls die „besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes“ (§ 9 HSG) fest und auch das Fachhochschulstudiengesetz sieht etwa besondere Möglichkeiten für die Prüfung von Studierenden mit Behinderungen vor (§13 FHSTG). Allerdings lässt die insgesamt geringe Zahl an gehörlosen Studierenden keine Schlüsse auf die beiden kleineren Hochschulsektoren zu, weshalb im folgenden ausschließlich von Studierenden an Universitäten die Rede ist.

3.1 Ausgangslage

Derzeit studieren an österreichischen Universitäten ca. 30 Studierende (Hochrechnung), die sich selbst als gehörlos bezeichnen (Zaussinger et al. 2012, S.14). Vor allem für bis zu 16 Studierende an Wiener Hochschulen und Universitäten ist dabei die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft geförderte Initiative „GESTU. gehörlos erfolgreich studieren“ als wichtigste Unterstützungsplattform zu nennen, die einen tatsächlich inklusiven Ansatz verfolgt, da sie neben der Arbeit mit und für die (aktuell 14) Gehörlosen auch Sensibilisierungsarbeit mit dem Universitätspersonal macht und damit eben an einer inklusiven Lernumwelt für gehörlose und hörende Studierende arbeitet.

GESTU geht auf eine Initiative aus dem Jahr 2006 zurück und vermittelt seit 2010 GebärdensprachdolmetscherInnen, TutorInnen und SchriftdolmetscherInnen. Dabei konnte GESTU den Umfang der Unterstützungsleistungen immer weiter ausbauen: War zu Beginn des Projekts die Anzahl an Lehrveranstaltungen, für die ÖGS- und/oder SchriftdolmetscherInnen bereitgestellt werden konnten, aufgrund der Mittelknappheit begrenzt, können die Studierenden heute das Ausmaß ihrer Studienaktivität frei wählen. Außerdem arbeitet GESTU, institutionell an der TU Wien beheimatet, auch mit technischen Mitteln am barrierefreien Zugang zum Studium, etwa mit Live-Untertitelung und Lehrveranstaltungsaufzeichnungen, die übersetzt oder untertitelt als Lernmaterialien dienen.

Neben der täglichen Unterstützungsarbeit für gehörlose Studierende leistet GESTU auch einen wichtigen Beitrag für die Weiterentwicklung der ÖGS. In einem dialogischen Verfahren werden von Studierenden, DolmetscherInnen, und LinguistInnen aus ganz Österreich Fach-

gebärden entwickelt, evaluiert und schließlich lexikalisiert. Dabei greift GESTU auf einen Pool von rund 20 ÖGS-DolmetscherInnen zurück, die regelmäßig an Hochschulen arbeiten, wobei sie nicht nur Lehrveranstaltungen sondern auch Prüfungen dolmetschen.

3.2 Erfahrungsberichte und Empfehlungen

GESTU gilt als eine Erfolgsgeschichte, die vielen gehörlosen Studieninteressierten ein nahezu barrierefreies und inklusives Studium ermöglicht.¹⁶ Die hierzu befragten InterviewpartnerInnen hoffen daher, dass das Projekt über 2016 hinaus fortgeführt wird.

Für eine Verbesserung der Teilhabe von gehörlosen Studierenden in ganz Österreich bräuchte es aber eine Ausweitung des Projekts auf andere Bundesländer und Hochschulstandorte. Keine der interviewten Personen konnte etwa über die Situation von Studierenden (bzgl. Studienorganisation etc.) außerhalb Wiens genauere Auskunft geben. Es wäre daher zu überlegen ob erstens die Bekanntheit von GESTU noch zu steigern wäre, damit gehörlose MaturantInnen in ganz Österreich über diese Möglichkeit Bescheid wissen. Eine andere Möglichkeit zum Ausbau könnte außerdem in einem zweiten Standort bestehen, der etwa Westösterreich abdeckt. Und drittens wären angesichts der Vielzahl an FH-Standorten Möglichkeiten eines mobilen GESTU-Dienstes anzudenken, der etwa von Wien aus Studierenden an Fachhochschulen in angrenzenden bzw. nahen Bundesländern unterstützt.

Zur Weiterentwicklung von GESTU im Sinne der Studierenden wurde als prioritär eine Erweiterung des Pools an DolmetscherInnen (derzeit ca. 20) genannt. Und das aus mehreren Gründen: Zum einen kommt es aufgrund der geringen Zahl an DolmetscherInnen, die im tertiären Bildungsbereich arbeiten, zu Ausfällen (z.B. krankheitsbedingt) die nicht spontan übernommen werden können. Eine größere Zahl an DolmetscherInnen würde auch Wechsel von Lehrveranstaltungen zu Beginn des Semesters ermöglichen, etwa wenn es zu einer Terminkollision kommt. Da aber nur eine geringe Anzahl an ÖGS-DolmetscherInnen im Tertiärbereich arbeitet, sind zu Semesterbeginn beschlossene Wochenpläne schwer zu ändern.

Schließlich würde mehr ÖGS an der Universität auch mehr Fachgebärdenswissen bedeuten. Wie schon im Schulbereich angesprochen, wird die fehlende Spezialisierung der ÜbersetzerInnen zum Problem, wenn sich Gehörlose spezialisieren wollen. Dabei geht es implizit auch um Arbeitsverhältnisse, denn die von GESTU vermittelten DolmetscherInnen sind selbständig tätig; wollten sie sich spezialisieren, bedeutete dies eine Verkleinerung ihres potenziellen KundInnenstamms (also etwa nur noch Studierende technischer Studienrichtungen). Darüber hinaus wäre eine Spezialisierung mit Fortbildungen verbunden, die wiederum implizite (Zeit) oder explizite (Geld) Kosten nach sich ziehen. Doch auch wenn einige Befragte eine Anstellung guthießen, dürfte dies, nach Einschätzung von GehörlosenvertreterInnen wie von DolmetscherInnen, für die meisten DolmetscherInnen nicht in Frage kommen.

¹⁶ <http://www.zeit.de/2014/29/bildung-gehoerlose-studium>

In den Gesprächen zum tertiären Sektor wurde dabei deutlich, dass für die Bildungsbeteiligung gehörloser Menschen vor allem ab der Sekundarstufe II gilt, dass die Tiefe die Breite voraussetzt. Das meint, dass nur bei einer insgesamt Erhöhung der Zahl gebärdensprachkompetenter PädagogInnen und ÖGS-DolmetscherInnen einige sich spezialisieren können, weil der Bedarf an ÖGS-DolmetscherInnen im Moment primär in der Bewältigung des Alltags gesehen wird. Ein weiteres Hindernis für die Spezialisierung liegt aber auch im Berufsfeld und -bild der GebärdensprachdolmetscherInnen begründet: viele GebärdensprachdolmetscherInnen arbeiten nicht hauptberuflich als ÜbersetzerInnen (eine genaue Zahl konnte nicht festgestellt werden). Das hat verschiedenen Gründe (siehe Kapitel 5), für die Frage der Spezialisierung von DolmetscherInnen in einem Fachgebiet ist dies aber in jedem Fall ein Hindernis.

Ein weiteres Problem liegt letztlich einmal mehr in der Definition des „Bedarfs“: Zu einem aktiven Studieren und zum Selbstverständnis als StudentIn gehört neben dem Absolvieren von Lehrveranstaltungen und Prüfungen die darüber hinausgehende Befassung mit dem Thema, etwa in Vorträgen oder Symposien, wie ein/e Befragte/r betonte. In Österreich ist aber bis dato das diesbezügliche Bewusstsein seitens der VeranstalterInnen wenig ausgeprägt; abgesehen von Veranstaltungen die sich explizit mit Diversity im Allgemeinen oder Gehörlosigkeit im Speziellen befassen, wird kaum ÖGS-Dolmetschung angeboten. Für Abendtermine eine/n DolmetscherIn zu bekommen ist aber an sich schwierig und hinzu kommt ein weiteres Mal das Problem der Planbarkeit, da die meisten Dolmetschtermine Wochen im Voraus fixiert werden müssen, so dass eine spontane Teilnahme an einem Vortrag oder Symposium quasi unmöglich ist.

4. ÖGS im täglichen Leben

Der Großteil der Dolmetschleistungen, die von ÖGS-DolmetscherInnen in Österreich erbracht werden, wird für den Bereich der „sozialen Rehabilitation“ aufgewendet.¹⁷ Befragte DolmetscherInnen gaben an, dass auf diesen Bereich (dessen Benennung mehrfach kritisiert wurde) rund 70% ihrer Arbeitszeit entfallen. Die restlichen 30% entfallen auf Bildungs- und berufliche Zwecke, wobei hierbei auch die schlechte Arbeitsmarktlage von Menschen mit Behinderungen an sich und von gehörlosen im Besonderen eine Rolle spielt: Laut Statistik Austria waren 2011 lediglich 37% der Menschen im Erwerbsalter (15-64 Jahre), die eingeschränkt sind im „Unterhalten mit anderen Personen z.B. verstehen oder verstanden werden“, erwerbstätig.¹⁸ Diese Definition ist zwar unzulänglich für die Beschreibung der Arbeitsmarktintegration von Gehörlosen; Auskunftspersonen gaben an, dass die Lage für Gehörlose vermutlich noch schlechter ist.

Bezüglich der Alltagsbewältigung sollen zwei Bereiche hervorgehoben werden, nämlich die medizinische Versorgung und Termine mit Ämtern, Behörden oder Banken sowie die Weiterbildungssituation. Dabei haben sich in allen Bereichen unterschiedliche Vermeidungsstrategien und Ausweichhandlungen etabliert.

Gesundheitswesen und Ämter

Die Frage der medizinischen Versorgung gehörloser Menschen wird im Nationalen Aktionsplan explizit erwähnt. Dabei werden als Maßnahmen „Gebärdensprachkurse bzw. Ausbildung gebärdensprachkompetenter Ärztinnen und Ärzte“ (BMASK 2012, S.97) vorgeschlagen. Die aktuelle Situation ist allerdings, dass es kaum ÖGS-kompetente ÄrztInnen gibt bzw. die Versorgung mit ÖGS im Gesundheitswesen stark konzentriert ist. So haben einige Landes- und Ordenskrankenhäuser (bekannt sind vor allem die Krankenhäuser der Barmherzigen Brüder in Linz, Wien und Graz) Gehörlosenambulanzen mit entsprechend geschultem medizinischen und Pflegepersonal. Damit wird das starke Stadt-Land-Gefälle fortgeschrieben, das auch für die Zahl an DolmetscherInnen gilt (siehe S.34). Das wird bestätigt, wenn über die Suchseiten <http://www.arztbarrierefrei.at/> nach ÖGS-kompetenten ÄrztInnen gesucht wird. Im gesamten Bundesgebiet gibt es demnach 45 AllgemeinmedizinerInnen, die ÖGS-kompetent sind, wovon 12 in Wien praktizieren.

Die schlechte Versorgungslage in ländlichen Regionen ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Erstens fehlt es an DolmetscherInnen, die für Arzttermine längere Anfahrtszeiten in Kauf nehmen. Da, wie erwähnt, die meisten ÖGS-DolmetscherInnen selbständig arbeiten,

¹⁷ Die „Soziale Rehabilitation“ umfasst Belange des täglichen Lebens, die weder dem Berufs- noch dem Pflichtschulbildungsbereich zugeordnet werden können. Daher beschränkt sich der Begünstigtenkreis meist auf Menschen über 15 Jahre. Die „soziale Rehabilitation“ umfasst dabei etwa Rechtsberatungen oder Arztbesuche, aber auch Wohnungsbesichtigungen und dergleichen. Den Autoren ist bewusst, dass der Begriff problematisch ist, da er aus dem Mangeldiskurs stammt. Wegen der Rückbindung an die gesetzlichen Begrifflichkeiten, wird er hier trotzdem verwendet.

¹⁸ www.statistik.at/web_de/Redirect/index.htm?dDocName=068616

werden wenig lukrative Termine unter Umständen abgelehnt. Zweitens ist in jedem Fall die Planbarkeit des Arzttermins ein Problem, da Dolmetschtermine selten spontan zustande kommen (von Notfällen ganz abgesehen). Drittens werden als ErsatzdolmetscherInnen meist Familienangehörige herangezogen, die unter Umständen nicht über ausreichende ÖGS-Kompetenzen verfügen, um ein gutes Anamnesegespräch zu führen. Und schließlich gilt für jede/n ÜbersetzerIn, dass sie/er das Vertrauensverhältnis zwischen PatientIn und Ärztin oder Arzt qua Anwesenheit beeinträchtigt.

Positiv ist in dieser Hinsicht anzumerken, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in seinem „Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 – 2020“ Gebärdensprache im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Zugangs zu Gesundheitsdienstleistungen explizit erwähnt (BMLFUW 2014, S.213).

Die für die „soziale Rehabilitation“ vorgesehenen Beträge werden neben den medizinischen Belangen vor allem für die Kommunikation mit Ämtern und Behörden eingesetzt. Auch hier besteht ein regionales Problem, insofern als ÖGS-kompetente MitarbeiterInnen eher in Landesämtern als in Bezirkshauptmannschaften anzutreffen sind. Und auch hier wird meist auf Verwandte zurückgegriffen, die für die Gehörlosen dolmetschen. In einem Gespräch wurde diesbezüglich erzählt, dass auch häufig hörende Kinder für gehörlose Eltern dolmetschen.

Für beide Bereiche, Gesundheits- wie Ämterwesen, wurde von den Befragten angeregt, dass entweder mehr Angestellte in diesen Arbeitsfeldern ÖGS-Kompetenzen haben sollten oder aber mehr ÖGS-DolmetscherInnen in entsprechenden Funktionen angestellt werden sollten. Dabei wurden auch hierfür zwei Faktoren genannt, derentwegen Angestelltenverhältnisse wichtig bzw. gegenüber der aktuellen Form zu präferieren wären. Erstens sind beide Bereiche von einem spezialisierten Vokabular geprägt. Insofern ist die Problemlage ähnlich jener im Bildungsbereich. Spezialisierte ÖGS-DolmetscherInnen könnten hier entsprechendes Wissen zu Fachgebärden entwickeln, die etwa gerade im behördlichen Parteienverkehr von großem Vorteil sein könnten. Zweitens sind Arztbesuche und Termine auf Ämtern häufig mit Wartezeiten verbunden, die letztlich das Budget für den Einsatz von DolmetscherInnen belasten. Schließlich ist zur medizinischen Versorgung der genannte Vorbehalt gegen den Einsatz von DolmetscherInnen in diesen persönlichen und intimen Gesprächen genannt worden.

Weiterbildung

Theoretisch können Gehörlose ihr Budget zur „sozialen Rehabilitation“ auch für Weiterbildungszwecke einsetzen, wobei die gesetzlichen Regelungen, etwa des Fonds Soziales Wien (FSW) derart gestaltet sind, dass Lebenslanges Lernen verunmöglicht wird, wie es eine interviewte Person auf den Punkt brachte. Das ist vor allem den gesetzlichen Regelungen geschuldet, da etwa der FSW Dolmetschleistungen für Bildungszwecke nur bis zum Alter von 35 Jahren gewährt und keine Weiterbildungsangebote für Erwerbstätige fördert. Umgekehrt sieht das Sozialministeriumsservice vor, dass „Dolmetschkosten für Schulungs-

und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden, sofern diese zur Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes erforderlich sind.“ Das bedeute, dass eine Höherqualifikation aus eigenem Antrieb oder eine berufliche Umorientierung de facto nicht gefördert werden. Diese müssen folglich von den Gehörlosen selbst finanziert werden, wie dies auch eine/r der Befragten tat.

Die angesprochenen Vermeidungsstrategien und Ausweichhandlungen sehen im Bereich der freiwilligen Weiterbildung demnach so aus, dass Gehörlose entweder auf diesen Bereich verzichten oder aber mit großem Aufwand Dinge selbst organisieren, wie etwa die Teilnahme an einem Kurs, von der eine Auskunftsperson berichtete. Dabei organisierte sich die interessierte Person erst weitere InteressentInnen, um sich die Kosten für die Dolmetschung zu teilen. Angesichts der geringen Größe der Community ist es dabei nicht unbedingt leicht, InteressentInnen für dieselbe Bildungsmaßnahme zu finden. Die andere, daraus folgende, Ausweichhandlung besteht darin, dass sich die Bildungs- und Freizeitaktivitäten Gehörloser daher umso stärker am Angebot aus der Community orientieren.

Relay Services

In den Vereinigten Staaten sowie in Kanada gelten Relay Services als großer Schritt zum Abbau von Kommunikationsbarrieren für gehörlose Menschen. Dabei wird mittels Smartphone, Chat oder Videotelefonie ein Relay Service kontaktiert, wo eine gebärdensprachkompetente Person die Anfrage entweder in Gebärdensprache (via Videotelefonie) oder schriftlich (via Chat) annimmt, um für die gehörlose Person Anrufe zu tätigen.

Eine Auskunftsperson sieht darin auch für Österreich eine wichtige Chance viele Kommunikationsprobleme im Alltag zu überwinden. Ein erster Versuch, ein solches Relay Service zu etablieren, läuft seit Mai 2012 unter dem Namen RelayService mit Förderung des BMASK. Das kostenfreie Service wird vom Verein ServiceCenter ÖGS.barrierefrei zur Verfügung gestellt. Wurden anfänglich zwischen 10 und 15 Anfragen pro Tag bearbeitet, stieg die Anzahl der Anfragen im letzten Jahr auf bis zu 25 pro Öffnungstag (September 2013). Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass sie sich einerseits auf Anfragen und nicht auf Personen beziehen, andererseits aber keine Informationen über die Bekanntheit des Dienstes unter Gehörlosen vorliegen. Es wurden allerdings auch Akzeptanzprobleme des Dienstes von einer Auskunftsperson dahingehend geäußert, dass die MitarbeiterInnen des RelayService keine ausgebildeten ÖGS-DolmetscherInnen seien, die sich nicht in gleicher Weise dem Berufsethos von DolmetscherInnen verbunden fühlten, weshalb sie im Umkehrschluss nicht im selben Maße vertrauenswürdig seien. Diese Aussagen wurden seitens ServiceCenter ÖGS.barrierefrei zurückgewiesen und es wurde darauf hingewiesen, dass die RelayassistentInnen sehr wohl Grundsätzen wie Verschwiegenheit, Gewissenhaftigkeit und Respekt vor den KundInnen verpflichtet wären. Jedenfalls ist seit Projektbeginn ein durchaus positiver Trend zu erkennen und die Projektverantwortlichen planen auch die Ausweitung der Dienstzeiten, um vor allem abends und am Wochenende Relaydienste anbieten zu können.

5. Berufliche und Ausbildungssituation von ÖGS-DolmetscherInnen

5.1 Ausbildungswege

Derzeit gibt es in Österreich drei Ausbildungswege für ÖGS-DolmetscherInnen. In Linz bildet der Verein GESDO seit 2003 GebärdensprachdolmetscherInnen aus. Der Lehrgang dauert drei Jahre, in jedem Jahrgang nehmen rund 15 TeilnehmerInnen teil. Die Ausbildung ist als Vollzeitstudium (25-30 Wochenstunden) gestaltet, unterrichtet wird jeweils ein Lehrgang bzw. Jahrgang. Für die Aufnahme sind keine Kenntnisse der Gebärdensprache im Vorfeld notwendig, die Studierenden eignen sich die ÖGS-Kenntnisse im Rahmen der Ausbildung an. Die Ausbildungskosten werden für OberösterreicherInnen (Meldeadresse) vom Land Oberösterreich übernommen, Interessierte aus anderen Bundesländern können beim Heimatbundesland um Kostenübernahme ansuchen. Aktuell ist der vierte Jahrgang in Ausbildung, insgesamt gibt es demnach rund 45 AbsolventInnen der GESDO Ausbildung aus Linz.

In Graz können Interessierte am Institut für Transkulturelle Kommunikation der Karl-Franzens-Universität Gebärdensprache als zweite Sprache für ihre DolmetscherInnenausbildung wählen. Bis 2008 wurde das Studium als Diplom-, seit 2008/09 als Bachelorstudium angeboten. Die Ausbildung dauert im Bachelor, abhängig von den ÖGS-Kenntnissen der StudienbewerberInnen, fünf oder sechs Semester (Mindeststudiendauer). Bis dato wird ÖGS dabei wie andere Sprachen auch behandelt, was bedeutet, dass die Studierenden neben ÖGS noch in eine weitere Sprache dolmetschen bzw. übersetzen können müssen. Vom Wintersemester 2002/03 bis zum Sommersemester 2008 haben 155 Personen das Diplomstudium Übersetzen und Dolmetschen mit Schwerpunkt österreichische Gebärdensprache begonnen, die Zahl der AbsolventInnen beläuft sich im Zeitraum 2008 bis 2012 aber auf lediglich 20. Die Anzahl der Bachelorabschlüsse seit dem Sommersemester 2010 beträgt weitere 23, womit insgesamt 43 AbsolventInnen an der Universität Graz ein Studium des ÖGS-Dolmetschens absolviert haben. Das Masterstudium Dolmetschen mit Schwerpunkt "österreichische Gebärdensprache" haben bis Sommersemester 2013 neun Personen aufgenommen (Quelle: Studierendenstatistik Karl-Franzens-Universität).

Der Österreichische Gebärdensprach-DolmetscherInnen- und -ÜbersetzerInnen-Verband ÖGSDV bietet seit Juni 2006 die Seminarreihe „AchtungFertigLos“ (AFL) an. Diese richtet sich an ÖGS-kompetente Menschen, unabhängig davon wo und wie die Kenntnisse erworben wurden, und bereitet auf die Berufseignungsprüfung des ÖGSDV vor. Die Seminare werden dabei über einen Zeitraum von eineinhalb Jahren in verschiedenen Bundesländern angeboten (früher innerhalb eines Jahres). AFL ist im engen Sinn keine Ausbildung für sich sondern ein Vorbereitungskurs auf die Berufseignungsprüfung, wobei zum Prüfungsantritt auch der Abschluss in Linz oder Graz berechtigt.

5.2 Zahl der ÖGS-DolmetscherInnen – Zahl der ÖGS-Dolmetschstunden

In Österreich gibt es derzeit laut einer Auskunftsperson rund 130 Personen, die eine Ausbildung und/oder die Berufseignungsprüfung zum/zur ÖGS-DolmetscherIn haben, laut eigener Internetrecherche sind 107 ÖGS-DolmetscherInnen in Österreich tätig. Diese Zahl ist für sich dabei wenig aussagekräftig, da sie keine Rückschlüsse auf Vollzeitäquivalente zulässt, denn laut einer Auskunftsperson arbeiten nur rund 60% Vollzeit als DolmetscherInnen, während über den Rest keine Aussagen zum Stundenausmaß getroffen werden können. Dabei ist zu bedenken, dass sich eine Vollzeitbeschäftigung als GebärdensprachdolmetscherIn auf 25 Stunden Dolmetschen pro Woche (exklusive Fahrt- oder Vorbereitungszeiten) beschränkt. Dieses Stundenausmaß ist z.B. in Dänemark auch arbeitsrechtlich verankert, da bei einer höheren Dolmetschbelastung sowohl die Qualität der Dolmetschung leidet als auch die physische und psychische Belastung für die DolmetscherInnen zu hoch wird. Dazu kommen Vorbereitungszeiten (Einarbeiten ins Thema, Fachvokabular) und Fahrtzeiten, womit Vollzeit-DolmetscherInnen auf 35-40 Wochenstunden kommen. Ausgehend von 25 Stunden Vollzeit ist die wöchentliche Dolmetschzeit von teilzeitarbeitenden DolmetscherInnen daher eher bei fünf bis zehn Stunden anzusetzen.

Der augenscheinlichste Grund für den hohen Anteil an Teilzeitarbeit ist dabei ein Geschlechterproblem: Gebärdensprachdolmetschen ist ein Frauenberuf. Unter den AbsolventInnen des Grazer Studienangebots beträgt die Frauenquote im Diplomstudium 100%, das Bachelorstudium haben bis dato 1 Mann und 22 Frauen abgeschlossen. Den aktuellen sowie den letzten GESDO Lehrgang hat ebenfalls je ein Mann absolviert. Auf den Seiten des ÖGSDV sind immerhin 9 Männer angeführt, womit ihr Anteil rund 10% beträgt. Angesichts der bekannten Unzulänglichkeiten in der Kinderbetreuung in Österreich verwundert es nicht, dass viele Dolmetscherinnen nach einer Karenz/Kinderbetreuungszeit nicht Vollzeit in den Beruf zurückkehren, wie eine Auskunftsperson meinte.

Ein weiterer wichtiger Grund für die geringe Vollzeitquote ist die berufliche Herkunft vieler DolmetscherInnen. Ein Gutteil kommt aus Sozial- oder pädagogischen Berufen, hat ÖGS-Kenntnisse erworben und schließlich aus Interesse oder der Zuverdienstmöglichkeit wegen die Ausbildung bzw. die Berufseignungsprüfung gemacht. Damit ging aber nicht zwingend die Aufgabe des früheren Berufs einher. Das heißt, viele DolmetscherInnen arbeiten sehr wohl Vollzeit – allerdings in anderen Berufen. Als Gründe hierfür wurde einerseits die Sicherheit, die eine sozial- und pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung mit sich bringt, genannt. Andererseits aber auch, dass viele eben schlicht ihre alten Beruf nicht aufgeben möchten und Dolmetschen bewusst als Ausgleich oder Erweiterung zur sonstigen beruflichen Tätigkeit sehen.

Eine genaue Zahl der Vollzeitäquivalente ist folglich nicht zu ermitteln. Anhand der gewonnenen Informationen ergeben sich aber verschiedene Schätzungen für die Zahl an verfügbaren ÖGS-Dolmetschstunden:

Ausgehend von einer wöchentlichen Dolmetschleistung von 25 Stunden, ergibt sich bei 5 Wochen Urlaub und 12 gesetzlichen Feiertagen eine Jahressumme von 1.115 Dolmetschstunden für Vollzeit als DolmetscherInnen arbeitenden Menschen. Wird weiters angenommen, dass rund 60% der DolmetscherInnen Vollzeit und 40% Teilzeit arbeiten, werden in Österreich jährlich unter Annahme von 7,5 Wochenstunden Dolmetschzeit von TeilzeitdolmetscherInnen zwischen **85.900** (107 DolmetscherInnen) und **104.364** (130 DolmetscherInnen) Stunden gedolmetscht. Diese Zahlen dienen im Folgenden zur Abschätzung des Bedarfs an ÖGS-DolmetscherInnen.

6. Zahl der gehörlosen gebärdenden Menschen

Von zentraler Bedeutung für die Frage des Bedarfs an ÖGS-DolmetscherInnen ist die aktuelle Zahl an gehörlosen gebärdenden Menschen. Diese Zahl ist Streitpunkt aufgrund verschiedener Definitionsschwierigkeiten aber auch wegen ihrer Rolle für die Durchsetzung der Rechte von Gehörlosen. Die Definitionsschwierigkeiten beginnen beim Grad der Hörbeeinträchtigung, der primär technisch, also in Dezibel gemessen wird. Gleichzeitig können Menschen mit einem Resthörvermögen manches in ihrem Alltag ohne Gebärdensprache oder GebärdensprachdolmetscherIn bewältigen, sind aber für die Teilhabe an z.B. höherer Bildung sehr wohl auf nicht-lautsprachliche Mittel angewiesen.

Ungeachtet dieser inhaltlichen Unschärfen gibt es für Österreich lediglich Schätzungen, sowohl der Zahl an Menschen, die gehörlos sind, sowie derer, die primär in ÖGS kommunizieren. Zur ersten Zahl gibt es verschiedene Schätzungen und Statistiken, die im folgenden dargestellt werden.¹⁹

Die World Federation of the Deaf (WFD) spricht auf ihrer Homepage von rund 70 Millionen gehörlosen Menschen weltweit.²⁰ Das entspricht bei einem Bevölkerungsstand von 7,2 Milliarden einem Gehörlosenanteil von ca. 1%. Unter Annahme einer weltweiten Gleichverteilung würde dies eine Zahl von **82.420** gehörlosen Personen in Österreich bedeuten. Diese Zahlen sind vor allem dahingehend problematisch, als sie keine Unterscheidung zwischen Alters- oder spät erworbener Gehörlosigkeit und angeborener bzw. sehr früh erworbener Gehörlosigkeit (v.a. vor dem Spracherwerb) zulassen.

Dem gegenüber ist in der Europäischen Union von 750.000 gehörlosen NutzerInnen der Gebärdensprache die Rede bzw. seien durchschnittlich rund 0,1% der Gesamtbevölkerung eines Landes gebärdend.²¹ Wird dieser Wert auf die Österreichische Bevölkerung hochgerechnet, ergäbe dies eine Zahl von rund **8.480** gehörlosen NutzerInnen der ÖGS.²²

Die Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten nennt auf ihrer Homepage die Zahl von 80.000 Hörgeschädigten, die die deutsche Gebärdensprache (DGS) beherrschen.²³ Bei einer Bevölkerung von rund 81,9 Millionen sind demnach 0,098% der Bevölkerung DGS kompetente Gehörlose. Auf Österreich umgelegt bedeutete dies rund **8.280** Menschen.

Das deutsche Statistische Bundesamt hat 2011 die Zahl der Behinderten in Deutschland nach der schwersten Behinderung erhoben (Statistisches Bundesamt 2011, S.32). Demnach

¹⁹ Alle Hochrechnungen für Österreich wurden auf die Zehnerstelle gerundet.

²⁰ <http://wfdeaf.org/faq>

²¹ <http://edl.ecml.at/FAQ/FAQsonsignlanguage/tabid/2741/Default.aspx>

²² Diese Zahl beruht auf den Werten, die die nationalen Mitgliedsorganisation der European Union of the Deaf an diese übermitteln. Für Österreich ist dies der Österreichischen Gehörlosenbund, der 10.000-12.000 Gehörlose ÖGS-NutzerInnen schätzte.

²³ <http://www.deutsche-gesellschaft.de/ueber-uns>

waren im Beobachtungszeitraum 49.169 Personen in Deutschland von „Taubheit“ betroffen, davon 18.432 seit Geburt. Werden diese Werte zum Ausgangspunkt genommen, sind rund 0,06% der Bevölkerung von Taubheit betroffen. Für Österreich bedeutete dies **5.190** gehörlose Menschen (1.950 seit Geburt).²⁴ Gleichwohl beinhaltet dieser Wert nicht die viel größere Zahl an schwerhörigen Menschen, die ebenfalls mit Gebärdensprache kommunizieren. Ausgehend von 80.000 hörgeschädigten Menschen in Deutschland, die gebärdensprachkompetent sind, sowie 49.000 tauben Menschen, sind folglich ca. 31.000 Gebärdensprachige schwerhörig. Wird diese Zahl wiederum für Österreich umgerechnet, sind demnach **8.470** Personen in Österreich gebärdensprachlich orientiert.

Wenngleich dieses Thema den Rahmen dieses Berichts bei Weitem übersteigt, soll an dieser Stelle ein historischer Grund nicht unangesprochen bleiben, weshalb die Zahl der Gehörlosen in Österreich (und Deutschland) tatsächlich unter dem angenommenen internationalen Anteil liegen könnte: Laut Schätzungen wurden während der Nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland rund 15.000 gehörlose Menschen zwangssterilisiert, wobei es auch zu tödlichen Eingriffen kam. Darüber hinaus wurden Zwangsabtreibungen an gehörlosen Frauen vorgenommen.²⁵ Die Zahl der gehörlosen Menschen, die von den Nazis in den Euthanasieprogrammen ermordet wurden, wird auf 1.500 geschätzt.²⁶ Die Zahl der gehörlosen deutschen Jüdinnen und Juden, die der Shoa zum Opfer fielen, wird für Deutschland auf 600 geschätzt.²⁷ Insgesamt beläuft sich eine sehr grobe Schätzung der Opfer (ausgehend von der 0,1%-Schätzung und der damaligen Bevölkerungsgröße) damit auf rund ein Viertel der Gehörlosen. Wird der gleiche Anteil an gehörlosen Naziopfern für die Gehörlosen im österreichischen Teil des Dritten Reichs angenommen und dieser Verlust fortgeschrieben, sinkt die hochgerechnete Zahl Gehörloser auf rund 5.500. Eine Schätzung, die wiederum nahe bei der Zahl an „tauben“ Menschen ist, die auf Grundlage des deutschen Statistischen Bundesamts angestellt wurde.

Der Österreichische Gehörlosenbund (ÖGLB) schätzt dagegen 10.000 bis 12.000 gebärdende Menschen, der Österreichische Gebärdensprach-DolmetscherInnen- und -ÜbersetzerInnen-Verband (ÖGSDV) geht von rund 8.000 bis 10.000 gehörlosen Menschen aus, die ÖGS als ihre Erstsprache bezeichnen.²⁸ Diese Zahlen (8.000 bis 12.000) wurden auch in den Interviews genannt.

²⁴ Das Hör-Screening Neugeborener ist laut Mutter-Kind-Pass Verordnung erst im siebten bis neunten Lebensmonat verpflichtend vorgesehen. Doch selbst wenn das Kind, wie vom Gesundheitsministerium empfohlen (www.gesundheit.gv.at), bereits in der ersten Lebenswoche auf eine etwaige Hörschädigung untersucht wird, ist diese Untersuchung u.U. nicht aussagekräftig (weil z.B. Fruchtwasser im Gehörgang ist) oder aber sie wird nicht im Geburtsspital vorgenommen, weshalb eine zentrale statistische Erfassung der Ergebnisse der Audiometrie (Echo-Screening) nicht möglich ist.

²⁵ Institut für Deutsche Gebärdensprache und Kommunikation Gehörloser, Universität Hamburg
<http://www.taubwissen.de/content/index.php/geschichte/ gehoerlose-in-der-zeit-des-nationalsozialismus/sterilisation-und-euthanasie>

²⁶ <http://lernen-aus-der-geschichte.de/Lernen-und-Lehren/content/11624>

²⁷ <http://www.taubwissen.de/content/index.php/geschichte/ gehoerlose-in-der-zeit-des-nationalsozialismus/ gehoerlose-juden>

²⁸ <http://www.oegsdv.at/ gehoerlosigkeit- gebaerdensprache/>

Im Mittel aller zuvor genannten Zahlen, müsste die Zahl der gebärdensprachorientierten Gehörlosen in Österreich also rund 8.400 Personen betragen. Dies entspricht der gängigen Schätzung, demnach 1 Promille der Bevölkerung gebärdend ist. Deutlich sollte aber geworden sein, wie schwer die Zahl der Gehörlosen zu schätzen ist, umso mehr wenn die beiden letzten Schätzungen herangezogen werden: Folgt man den Berechnungen auf Grundlage des deutschen statistischen Bundesamts und der deutschen Gesellschaft für Hörgeschädigte, so sind knapp 40% der gebärdensprachlich orientierten Menschen schwerhörig.

Das deckt sich auch mit Aussagen in Interviews, die unterschiedliche Zeitpunkte der gebärdensprachlichen Sozialisation ansprechen. Gerade Kinder hörender Eltern werden, vor allem wenn ein Resthörvermögen vorhanden ist, meist lautsprachlich orientiert erzogen. Trotzdem wechseln manche zu einem späteren Zeitpunkt in die Gebärdensprache und entwickeln eine gebärdensprachliche Identität (vgl. Artikel 3 der UN-Konvention). Dabei wird von den Befragten auch vom Einstieg in eine „Gehörlosenwelt“ gesprochen.

Dies bedeutet aber wiederum, dass die Zahl der gebärdensprachlich orientierten Gehörlosen auch eine relationale ist. Ein schwer hörbehinderter Mensch, der nie in Kontakt mit Gebärdensprache kommt, kann nur lautsprachlich orientiert bleiben. Die weitere Entwicklung der Zahl der Gehörlosen ist damit ursächlich mit der Verbreitung von Gebärdensprache unter gehörlosen Menschen verbunden.

Diesbezüglich ist eine Hochrechnung auf Grundlage von Daten aus dem Pflichtschulbereich zu beachten: Wie oben (Kapitel 2, S.18) angeführt, sind 0,208% aller PflichtschülerInnen in Österreich nach Definition der jeweiligen Landesschulinspektionen gehörlos oder hörbehindert. Aus sieben Bundesländern konnte darüber hinaus in Erfahrung gebracht werden, wie viele Kinder vorrangig über ÖGS kommunizieren bzw. in ÖGS unterrichtet werden. Diese Zahl beläuft sich in Summe über diese sieben Länder aktuell auf 84 SchülerInnen. Das sind, wiederum hochgerechnet auf die Gesamtpopulation der Pflichtschul Kinder lediglich 0,018% (oder 120 Kinder). Bezogen auf die Kinder mit einer Hörbeeinträchtigung heißt das, dass durchschnittlich nur etwa 6,9% der gehörlosen oder hörbehinderten Kinder in der Schule gebärdensprachlich orientiert unterrichtet werden.

Werden diesen 6,9% die oben zitierten internationalen Schätzungen gegenüber gestellt, wonach rund 10% der Gehörlosen gebärdensprachkompetent sind (bzw. 1 Promille der Bevölkerung), stellt sich die Frage, warum der Anteil im österreichischen Pflichtschulbereich deutlich geringer ist (vor allem in Vorarlberg und Tirol, wo der Anteil an ÖGS-orientierten Kindern mit Hörbeeinträchtigung deutlich niedriger ist). Gründe hierfür könnten u.a. sein, dass sich einige Personen erst nach Abschluss der Pflichtschule gebärdensprachlich orientieren, dass der Anteil gebärdender Kinder zurückgeht (z.B. weil mehr ein Cochlea Implantat haben) oder aber dass nicht alle gebärdensprachlich orientierten Kinder im Schulbereich entsprechend unterrichtet werden.

Werden die Zahlen aus dem österreichischen Pflichtschulwesen wiederum für eine grobe Hochrechnung auf die Gesamtbevölkerung verwendet, heißt das, dass 0,208% der Bevölkerung, das sind rund 17.650, von Geburt oder früher Kindheit an (vor dem Schulalter) stark hörbeeinträchtigt sind. Gleichzeitig dürften aber nur 0,018% oder rund 1.490 Menschen von früher Kindheit an ÖGS erlernt haben bzw. „Natives“ sein. Allerdings kann nicht sinnvoll geschätzt werden, wieviel Menschen später in ihrem Leben zur ÖGS wechseln. Außerdem werden zeitliche Veränderungen bei dieser Hochrechnung auf Basis der Pflichtschulkinder nicht berücksichtigt, d.h. der Anteil der gebärdenden Kinder könnte heutzutage niedriger sein als früher (weil mehr ein Cochlea Implantat tragen). Er könnte aber auch höher sein, weil die ÖGS inzwischen als Sprache anerkannt und daher weiter verbreitet ist. Folglich ist diese Hochrechnung auf die Gesamtbevölkerung problematisch, da nicht von einer Gleichverteilung der ÖGS-Kompetenz in allen Altersgruppen ausgegangen werden kann.

Eine weitere Alternativschätzung erlauben die Daten des Fonds Soziales Wien (FSW). Im Jahr 2013 waren 455 Personen zur Übernahme von Dolmetschkosten für Soziale Rehabilitation beim FSW angemeldet. Die Anspruchsvoraussetzungen hierfür sind

- das Vorliegen einer Behinderung,
- Behinderungsspezifische Dolmetschkompetenz,
- die Österreichische oder eine EWR-Staatsbürgerschaft, sowie
- der Hauptwohnsitz in Wien.

Darüber hinaus bezieht sich die Förderung des FSW nur auf Menschen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr. Werden nun die genannten 455 Personen auf die entsprechende Bevölkerungsgruppe Wiens umgelegt, ergibt sich ein Anteil an Gehörlosen von 0,036%. Umgerechnet auf die Gesamtbevölkerung Österreichs wären demnach ca. **3.050** Personen gehörlos/hörbehindert und gebärdensprachkompetent.²⁹

Wie oben angeführt, ist der Alltag von Gehörlosen durch eine Reihe an erzwungenen Ausweich- und Vermeidungsstrategien geprägt. Dazu passend haben lediglich 43% der beim FSW Anspruchsberechtigten, das sind 197 Personen, Leistungen für ÖGS-Dolmetschung abgerufen. Wird auch dieser Wert auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnet, so bleiben **1.320** Personen die einen Bedarf an einer ÖGS-Dolmetschung hatten und diesen decken konnten.

Eine dritte Quelle zur Ermittlung der Zahl an Menschen mit einem Bedarf an ÖGS-DolmetscherInnen, sind die Daten des Sozialministeriumservice zur Übernahme von ÖGS-Dolmetschkosten zu beruflichen Zwecken. Diese beläuft sich im Sechs-Jahresmittel von 2008 bis 2013 auf 814 Personen. Abgesehen davon, dass diese Zahl an sich sehr gering ist, ist umso bedenklicher, dass die Anzahl an geförderten Menschen im Beobachtungszeitraum von 896 auf 684 sukzessive abnahm. Angesichts der schlechten Arbeitsmarktintegration

²⁹ Diese Zahl legt, in Verbindung mit der Anzahl an „Natives“ nahe, dass rund jede/r zweite Gehörlose die ÖGS erst nach dem Teenageralter erlernt hat.

gehörloser Menschen in Österreich lässt diese Zahl aber kaum Rückschlüsse auf die Gesamtzahl an Gehörlosen zu.

Diese Schätzungen sind tatsächlich sehr problematisch und dürfen keinesfalls so gelesen werden, als gäbe es lediglich zwischen 1.300 und 3.000 gebärdensprachlich orientierte Menschen in Österreich. Der Umstand, dass die beiden Schätzwerte, die Anzahl der Natives und die Zahl der abgerufenen ÖGS-Dolmetschungen, so nahe beieinander liegen, lädt viel mehr zu einer anderen Interpretation ein: Gehörlose, die sehr früh eine Gehörlosenidentität entwickeln (konnten), nehmen ihre Rechte eher wahr und ÖGS-Dolmetschung daher häufiger in Anspruch.

Nachstehende Tabelle fasst die erwähnten Schätzungen nochmals zusammen.

Tabelle 3: Gegenüberstellung der unterschiedlichen Schätzungen der Zahl gebärdender Menschen in Österreich

Datenquelle	Hochgerechnete Zahl für Österreich	Defizit der Schätzung
Internationale Daten (0,1%)	8.477	Keine überprüfbare empirische Grundlage für Österreich vorhanden
Pflichtschul Kinder, die in ÖGS kommunizieren (0,018%)	1.489	Nur „Native Speakers“, unterschätzt die Zahl der später ÖGS Erlernenden
Beim FSW gemeldete Personen (0,036%), hochgerechnet auf Gesamtbevölkerung	3.048	Hohe Dunkelziffer, die nicht berechenbar ist
Beim FSW abgerufene Leistungen (0,016%), hochgerechnet auf Gesamtbevölkerung	1.320	Gründe für Nichtabrufen von Dolmetschleistungen unbekannt

Quellen: EUD, BM:BF, FSW
Eigene Berechnungen.

Zwei Versuche mehrere Quellen zusammenzuziehen sollen hier abschließend vorgestellt werden. Dazu wird in Tabelle 4 die hochgerechnete Anzahl ÖGS-kompetenter Schulkinder aus dem Pflichtschulbereich (120) mit der Hochrechnung für die Österreichische Wohnbevölkerung ab 15 Jahren auf Grundlage der FSW-Daten (2.607 bzw. 1.129) addiert. Weiters werden 684 Förderfälle des Sozialministeriumservice und 30 Studierende hinzugefügt.³⁰ Das ergibt eine Gesamtsumme von 3.441 gehörlosen NutzerInnen von ÖGS-Dolmetschleistungen bzw. von 1.963, wenn in die Hochrechnung auf Grundlage der FSW-Zahlen einfließt, ob die Leistungen auch konsumiert wurden.

³⁰ Die letzten drei Populationen sind nicht völlig disjunkt, die Überschneidungen sind aber nicht eruierbar. Darüber hinaus ist eine mögliche Mehrfacherfassung u.U. sogar adäquat, da für die Bedarfsschätzung ja die Gehörlosen weniger als konkrete Einzelpersonen denn als NutzerInnen von ÖGS-DolmetscherInnen (in verschiedenen Kontexten) interessieren. Aus Gründen der Lesbarkeit werden die Fälle daher wie Personen behandelt.

Tabelle 4: Alternative Hochrechnung der Zahl gebärdender Menschen in Österreich auf Grundlage diverser Quellen

Datenbasis	Minimale Schätzung	Mittlere Schätzung
SchülerInnen in APS	120,0	120,0
Beim FSW gemeldete Personen, hochgerechnet auf Bevölkerung ab 15 J.		2.606,7
Beim FSW abgerufene Leistungen, hochgerechnet auf Bevölkerung ab 15 J.	1.128,6	
Vom Sozialministeriumservice für berufliche Zwecke Geförderte 2013	684	684
Hochrechnung Studierende	30	30
Summe	1.963	3.441

Quellen: BM:BF, FSW, BMASK, Studierenden-Sozialerhebung 2011.
 Rundungsdifferenzen bei Summenbildung möglich.
 Eigene Berechnungen.

Damit liegt die Schätzung der **gehörlosen ÖGS-kompetenten Personen zwischen 1.960 und 3.440 Menschen** in Österreich. Dem entspricht die Aussage eines/r InterviewpartnerIn, demnach rund 3.000 Personen ÖGS wirklich beherrschen. Wird diese Information mit diesen Schätzungen auf Grundlage der FSW-Zahlen verglichen, so könnte argumentiert werden, dass nur wer ausreichend ÖGS Kenntnisse besitzt, Interesse bzw. Nutzen an einer Dolmetschung hat. Die Zahl jener Gehörlosen, deren ÖGS-Kompetenz einer Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen nicht genügt, kann allerdings nicht eruiert werden.

Wird dieser Zahl die Obergrenze von 0,1% der Bevölkerung gegenübergestellt (maximale Schätzung, **8.477 gehörlose ÖGS-kompetenten Personen**), so ist festzustellen, dass eine deutlich Lücke von 5.000 (mittlere Schätzung) bis 6.500 (minimale Schätzung) zwischen diesen Werten klafft. Dazu ist zwar nochmals festzuhalten, dass die Berechnung mit 0,1% der Bevölkerung wie erwähnt auf keinem festen empirischen Grund steht. Andererseits kann diese Kluft aber als ÖGS-Potenzial gelesen werden, als Personenkreis also, der (bessere) ÖGS-Kompetenzen erwerben könnte bzw. müsste, um zu einer besseren gesellschaftlichen Teilhabe zu gelangen.

7. Schätzung des Bedarfs an ÖGS-DolmetscherInnen

Die Schätzung des Bedarfs an ÖGS-DolmetscherInnen unterliegt einer Reihe an qualitativen wie quantitativen Einschränkungen. Die quantitativen beziehen sich auf die Zahl Gehörloser (Kapitel 6) sowie GebärdensprachdolmetscherInnen (bzw. ihrer Dolmetschstunden, siehe Kapitel 5). Die qualitativen sind dagegen die ebenfalls mehrfach angesprochenen Fragen der Begriffe „Bedarf“ und „Mangel“. Trotzdem soll im Folgenden anhand verschiedener Datenquellen der Versuch unternommen werden, die verfügbaren Zahlen zu kombinieren, um eine approximative Zahl des Bedarfs und Mangels zu eruieren. Dazu wird auf weiteres Datenmaterial zurückgegriffen, um verschiedene Szenarien der aktuellen wie der künftigen Bedarfslage zu entwickeln.

Dazu dienen folgende Werte als Ausgangsbasis (vgl. Tabelle 3 und Tabelle 4 auf S.41f):

- Maximale Schätzung gehörloser Menschen, die ÖGS verwenden: **8.477** (0,1% d. Bev.)
- Mittlere Schätzung gehörloser Menschen, die ÖGS verwenden: **3.441** (s. Tabelle 4)
- Minimale Schätzung gehörloser Menschen, die ÖGS verwenden: **1.963** (s. Tabelle 4)

Für die Zahl an gedolmetschten Stunden werden, gemäß der Interviews und der Recherche folgende Zahlen verwendet (unter Berücksichtigung von 5 Wochen Urlaub und 12 gesetzlichen Feiertagen):

Var 1: 130 ÖGS-DolmetscherInnen: 60% VZ mit 25 Stunden, 40% TZ mit 7,5 Stunden:
104.364 h

Var 2: 107 ÖGS-DolmetscherInnen: 60% VZ mit 25 Stunden, 40% TZ mit 7,5 Stunden:
85.900 h

7.1 Bildungsbiographien

Wie aus den Zahlen in Tabelle 1 auf Seite 18 hervorgeht, sind 1.422 SchülerInnen im Pflichtschulalter von einer Hörbehinderung oder Gehörlosigkeit betroffen. Von diesen werden, hochgerechnet auf Basis von 7 Bundesländern, 120 SchülerInnen in ÖGS unterrichtet (das sind 14,4 pro Jahrgang).

Für die nachstehende Tabelle 5 werden die Übertrittsquoten sowie die Verteilung nach Schultypen aus der Schulstatistik genommen, wobei, um dem sprachlichen Zugang zu entsprechen, die Daten von SchülerInnen nicht-deutscher Muttersprache für die Berechnungen herangezogen wurden. Die Verteilung der SchülerInnen nach Schulformen und -stufen sowie die jeweiligen angenommenen Übertritte stellen sich demnach wie folgt dar:

- 8. Schulstufe:
 - 23% gehen in eine AHS,
 - 73% in Hauptschulen und NMS und
 - 4% besuchen Sonderschulen und sonstige andere Schulen
- Übertritt Sekundarstufe II:
 - 15% verlassen die Schule ohne Abschluss oder wiederholen,
 - 22% besuchen einen Polytechnischen Lehrgang,
 - 6% besuchen eine Berufsschule,
 - 13% eine BMS,
 - 22% eine BHS und
 - 19% eine AHS-Oberstufe. Die übrigen
 - 3% besuchen sonstige Schulen.
- Übertritt Tertiärer Sektor:
 - 84% der AHS-MaturantInnen und
 - 55% der BHS-MaturantInnen nehmen innerhalb von 36 Monaten nach der Matura ein Studium auf.

Diese Quoten anwendend (siehe Tabelle 5, S.45) würden in der achten Schulstufe 0,7 ÖGS kompetente, gehörlose Kinder eine Sonderschule besuchen, 10,2 eine Hauptschule oder Neue Mittelschule und 3,3 eine AHS-Unterstufe. Insgesamt würden 5,9 ÖGS kompetente gehörlose Kinder in eine maturaführende Schule übertreten, 2,7 in eine AHS-Oberstufe und 3,2 in eine BHS. 3,1 SchülerInnen würden einen Polytechnischen Lehrgang absolvieren. 1,9 bzw. 0,9 Jugendliche würden eine BMS oder Berufsschule besuchen und 0,4 gingen in sonstigen Schulen weiter. Immerhin 2,2 Jugendliche würden keinen Übertritt schaffen, also entweder ihre Bildungslaufbahn vorzeitig beenden oder die Klasse wiederholen. Unter der Annahme, dass alle SchülerInnen, die in die Oberstufe eintreten, Matura machen, würden schließlich 4 gehörlose, ÖGS kompetente Erstsemestrige jährlich (bzw. innerhalb von 36 Monaten nach der Reifeprüfung) ein Studium aufnehmen.

Tabelle 5: Schätzung: Bildungsverläufe ab der 8. Schulstufe von Jugendlichen mit ÖGS als Kommunikationssprache

ÖGS kompetente Jugendliche	
Total Pflichtschulbereich	120,0
Pro Jahrgang	14,4
In der 8. Stufe	
Sonderschule, sonstige	0,7
NMS/HS	10,5
AHS	3,3
In der 9. Schulstufe	
AHS-Oberstufe	2,7
BHS-Oberstufe	3,2
BMS	1,9
Berufsschule	0,9
Poly	3,1
Sonstige Schulen	0,4
Kein Übertritt	2,2
Tertiärbereich	
AHS-MaturantInnen	2,3
BHS-MaturantInnen	1,7
Gesamt Tertiär (davon ca. 2,7 Uni; 0,9 FH; 0,4 PH)	4,0

Quelle: Schulstatistik (Statistik Austria) und Hochschulplanungsprognose (Statistik Austria)
Rundungsdifferenzen bei Summenbildung möglich.
Eigene Berechnung.

Diese Überlegungen stellen selbstverständlich kontrafaktische Quoten und Biografien dar. Wie weiter oben erwähnt, ist ein Bildungserfolg von hörbehinderten Kindern zu einem hohen Maß von engagierten Eltern und LehrerInnen und hartnäckigen Kindern abhängig. Im Regelfall ist die SchülerInnenpopulation deutlich stärker in Richtung der Sonderschulen verzerrt, womit auch alle Übertrittsquoten nach unten korrigiert werden müssten.³¹ Hinzu kommt, dass laut einer Auskunftsperson ein nicht exakt eruierbarer Anteil der gehörlosen Knaben eine stärkere Prädisposition für Sprachstörungen, Leserechtschreibschwierigkeiten, Autis-

³¹ Aktuell werden 48% der hörbeeinträchtigten Kinder in Österreich im Pflichtschulbereich in Sonderschulen oder am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung (BIG) unterrichtet. In der vorliegenden Statistik kann aber nicht zwischen den SchülerInnen in den unterschiedlichen Lehrplänen am BIG differenziert werden, weshalb der Anteil der hörbeeinträchtigten Kinder, die nach dem Sonderschul-lehrplan unterrichtet werden niedriger liegen dürfte. Dabei ist allerdings erneut darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob ein Kind integrativ oder in der Sonderschule unterrichtet wird, stark von den Ländern abhängt: In Kärnten und der Steiermark werden 91% bzw. 88% der hörbeeinträchtigten Kinder integrativ beschult; in Tirol und Vorarlberg beträgt dieser Anteil 22% bzw. 25%.

musspektrumsstörungen oder Aufmerksamkeits-Hyperaktivitätsstörungen zeigt, was ebenfalls negativen Einfluss auf den Schulerfolg hat.

Für die Abschätzung des Bedarfs an ÖGS-DolmetscherInnen kann trotzdem festgehalten werden, dass, unter der Annahme des gelingenden Schulabschlusses, jährlich rund 3 gehörlose gebärdende Jugendliche eine berufliche Ausbildung anfangen (1,9 in einer BMS und 0,9 in einer Berufsschule). Wie oben erwähnt, wurde von den Befragten für den Berufsbildungsbereich durchaus der Einsatz von GebärdensprachdolmetscherInnen angeregt bzw. empfohlen. Somit kann eine Bedarfsschätzung für diesen Bildungsbereich vorgenommen werden. Unter der Annahme, dass die Verweildauer im berufsbildenden Bildungsbereich (Berufsschule, BMS) durchschnittliche 3 Jahre dauert, sind jährlich rund 3 gehörlose Lehrlinge und 6 BMS-SchülerInnen in Ausbildung. Die Gesamtstundenzahl in Berufsschulen beträgt meist 1.260 bzw. 420 Stunden pro Person und Jahr.³² Die Unterrichtszeit in BMS ist etwa dreimal so hoch und beläuft sich auf durchschnittlich 35 Wochenstunden, was bei 38 Schulwochen rund 1.330 Stunden pro Person und Jahr ergibt. Damit müssten, bei der angenommenen Integration von gehörlosen Menschen in den Berufsbildungssektor, jährlich **8.812** Stunden in Berufsschulen und BMS gedolmetscht werden (bei einfacher DolmetscherInnenbesetzung). Darüber hinaus fielen noch Stunden für die Lehre im Betrieb an, die aber sehr individuell gestaltet werden kann, weshalb sich diese Schätzung nur auf den schulischen Aspekt der Lehrlingsausbildung bezieht.

Auch für die Sekundarstufe II an AHS und BHS kann eine solche Rechnung aufgestellt werden. Ausgehend von einer fünfjährigen BHS- und einer vierjährigen AHS-Oberstufe sollten jährlich insgesamt 27 gebärdende Jugendliche in einer maturaführenden Schule sein, 10,7 in einer AHS und 15,9 in einer BHS. Bei einer durchschnittlichen Unterrichtszeit von 32 Stunden in der AHS und 36 Stunden in der BHS ergäbe das in 38 Schulwochen pro Jahr (bei einfacher DolmetscherInnenbesetzung) **34.749** Stunden, die in der schulischen Sekundarstufe II gedolmetscht werden müssten.

7.2 Studium und tertiäre Bildung

Ausgehend von geschätzt 30 gehörlosen Studierenden, die derzeit an österreichischen Hochschulen studieren, kann auch für diese ein Stundenaufwand an Dolmetschleistungen berechnet werden. Der Studierenden-Sozialerhebung 2011 zufolge verbringen Studierende wöchentlich rund 12,5 Stunden in Lehrveranstaltungen (Unger et al. 2012, S.113). Ausgehend davon, dass gehörlose nicht weniger als hörende Studierende studieren und unter der Annahme, dass Lehrveranstaltungen stets von zwei DolmetscherInnen übersetzt werden sollen bzw. müssen, beträgt die Gesamtsumme an benötigten Dolmetschstunden im Tertiärbereich ca. **21.000** pro Jahr.

³² <http://www.abc.berufsbildendeschulen.at/de/download.asp?id=7&theme=Lehrpl%C3%A4ne:%20Berufsschulen>

Die Lehrpläne von BMS variieren wegen des unterschiedlichen Umfangs des Praxisteils stärker, weshalb mit einem Näherungswert von 35 Wochenstunden gerechnet wurde.

7.3 Gesundheitswesen

Dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger zufolge, waren die ÖsterreicherInnen im Jahr 2012 durchschnittlich 6,82mal bei einer Fachärztin/einem Facharzt oder einer/m AllgemeinmedizinerIn („Vertragsärztliche Hilfe“) und hatten 1,14 Zahnbehandlungen. Das sind in Summe 7,96 Behandlungen je Versicherter/m. Wird davon ausgegangen, dass jede Behandlung im Durchschnitt in etwa eine halbe Stunde dauert, so kann für den medizinischen Bereich folgende Aufstellung gemacht werden.³³

Tabelle 6: Schätzung: Im Rahmen von ärztlichen Behandlungen aufgewendete ÖGS-Dolmetschstunden pro Jahr

	Stunden je Fall/ Versicherten	Minimale Schätzung	Mittlere Schätzung	Maximale Schätzung
Vertragsärztliche Hilfe	3,41	6.693 h	11.733 h	28.907 h
Zahnbehandlung	0,57	1.119 h	1.961 h	4.832 h
Gesamt	3,98	7.811 h	13.694 h	33.739 h

Quelle: Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherungsträger
Rundungsdifferenzen bei Summenbildung möglich.
Eigene Berechnung.

Demnach würden, unter der Annahme, dass gehörlose Menschen mit der gleichen Häufigkeit Ärztinnen und Ärzte aufsuchen und unter der Annahme, dass jede Behandlung rund eine halbe Stunde dauert und durchgehend gedolmetscht wird, pro Jahr zwischen **7.800 und 33.740** Stunden an ÖGS-Dolmetschdiensten allein für medizinische Zwecke konsumiert. Das wären, je nach Ausgangsbasis 7% bis 39% aller in Österreich gedolmetschten Stunden.

7.4 Soziale Rehabilitation

Ausgaben für Dolmetschleistungen für Arztbesuche sind, auch wenn sie hier gesondert aufgerechnet wurden, nach den Regelungen der meisten Landesgesetze, aus den Budgets für soziale Rehabilitation zu bestreiten. Der Fond Soziales Wien (FSW) hat uns hierzu relativ detaillierte Daten zur Verfügung gestellt.

Der FSW unterstützt laut seinen Richtlinien „Dolmetschleistungen zum Zwecke der sozialen Rehabilitation“ (...) „in der Höhe von insgesamt bis zu € 2.640 brutto (maximale Fördersumme inkl. Weg- und Wartezeiten etc.) pro Kalenderjahr“³⁴ (siehe auch die Aufstellung der landesgesetzlichen Regelungen ab Seite 57). Zu Bildungszwecken (zwischen dem 15. und dem 35. Lebensjahr) können bis zu € 5.460 brutto pro Jahr gewährt werden. Für diese Leistungen

³³ Laut Barmer GEK Arztreport 2010 dauerte der durchschnittliche Arztbesuch bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten in Deutschland 8 Minuten pro PatientIn. Unter Berücksichtigung von Wartezeiten wurde daher mit 30 Minuten pro Besuch gerechnet.

³⁴ http://www.fsw.at/downloads/foerderwesen_anerkennung/foerderrichtlinien/spezifisch/Specz_FRL_Dolmetschleistungen.pdf

(soziale Rehabilitation und Bildungszwecke) hat der FSW im Jahr 2013 insgesamt € 477.593 ausgegeben.³⁵

In Tabelle 7 wird diese Gesamtfördersumme aufgeschlüsselt, um zu einer Schätzung des Bedarfs an DolmetscherInnen im Bereich der „sozialen Rehabilitation“ zu gelangen. Bei 197 unterstützten Personen ergeben sich im Schnitt € 2.424 pro Person. Die Förderleistung liegt also im Mittel nur knapp unter dem Höchstbeitrag (wobei ein möglicher Selbstbehalt nicht berechnet werden kann, da dieser individuell berechnet wird, siehe die Regelungen des FSW im Detail ab Seite 61). Daher ist rein rechnerisch anzunehmen, dass eine größere Anzahl der Geförderten den maximalen Förderbetrag abgerufen hat. Es ist daher zu vermuten, dass der tatsächliche Bedarf zumindest eines Teils der geförderten Personen nicht zur Gänze vom FSW unterstützt wurde.

Ausgehend von einem Bruttosatz von € 68,4 für eine Stunde Dolmetschen (Mittelwert der Fördersätze aus Niederösterreich, Oberösterreich sowie einem Schätzer für Wien) ergeben sich somit im Schnitt für jede Person, die Dolmetschleistungen im höchstmöglichen Ausmaß abgerufen hat, rund **35,4 Dolmetschstunden pro Jahr** oder 40 Minuten pro Woche für Arztbesuche, Amtswege, Elternabende und andere private Zwecke.

Tabelle 7: Schätzung der vom FSW geförderten Dolmetschleistungen

Summe der übernommenen Kosten für ÖGS- Dolmetschdienste	€ 477.593
Anspruchsberechtigte Personen	455
Anzahl der Personen, die ÖGS-Dolmetschdienste in Anspruch genommen haben (2013)	197
Anteil Personen, die Leistungen genutzt haben an Registrierten (197 von 455)	43%
Geld pro Person/Jahr (€ 477.593 / 197)	€ 2.424
Stunden pro Person/Jahr (Geld € 2.424 / Stundensatz € 68,4 ³⁶)	35,4 h
Stunden pro Person/Woche (35,4 h / 52 Wochen)	0,68 h
Vom FSW geförderte GSD-Stunden exkl. Fahrtkosten (€ 477.593 / € 68,4)	ca. 6.980 h

Quelle: Fonds Soziales Wien, Amt d. niederösterreichischen Landesreg., Amt d. oberösterreichischen Landesreg. Eigene Berechnungen.

Nimmt man diese (geschätzten) Zahlen des FSW als Grundlage für eine österreichweite Hochrechnung,³⁷ so erhält man eine Gesamtjahresleistung an Dolmetschstunden für soziale Rehabilitation in Österreich von:

³⁵ Im Jahr 2013 waren 7 Personen beim FSW für eine Förderung von Dolmetschleistungen für Bildungszwecke gemeldet, 3 Personen haben eine Förderung auch in Anspruch genommen.

³⁶ Kosten für DolmetscherInnen: NÖ: 62,4€/Stunde, OÖ: 64,8€/Stunde, Wien: 78€/Stunde

³⁷ Die Hochrechnung basiert dabei auf allen Personen, die Bedarf an ÖGS-DolmetscherInnen für soziale Belange haben, inkludiert also auch Kinder unter 15 Jahren, die aktuell keinen Anspruch auf ÖGS-Dolmetschdienste für diese Belange haben (woraus folgt, dass z.B. ÖGS-Dolmetschung auf Elternabenden oder bei der Kinderärztin/ dem Kinderarzt das Dolmetschbudget der Eltern belastet, obwohl der „Zweck“ dieser Aktivität ja die Kinder sind bzw. von diesen herrührt).

Weiters inkludiert diese Hochrechnung auch 684 Personen, die vom Sozialministeriumservice für

- Minimale Schätzung: **69.553 h**
- Mittlere Schätzung: **121.935 h**
- Maximale Schätzung: **300.413 h**

Diese Werte sind für die minimale Schätzung wiederum nahe an der Aussage einer Auskunftsperson, dernach rund 70% der geleisteten Dolmetschstunden auf den Bereich der sozialen Rehabilitation entfielen – das wären unter den getroffenen Annahmen (siehe S.43) zwischen 60.130 (107 DolmetscherInnen) und 73.055 Stunden (130 DolmetscherInnen).

7.5 Zusammenfassung Hochrechnungen

Jede der angeführten Hochrechnungen basiert, von der Zahl der gehörlosen gebärdenden Menschen angefangen, auf einer Vielzahl an Annahmen, für deren Verifizierung bis heute keine validen Daten vorliegen.³⁸ Dem Anspruch folgend demnach das Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention die „volle und wirksame Teilhabe“ (Artikel 3) ist, können die zuvor entwickelten Szenarien allerdings durchaus brauchbare Schätzungen dazu liefern, wieviel DolmetscherInnenstunden gebraucht würden, wäre diese Teilhabe verwirklicht.

In Tabelle 8 wurde die Summe an Dolmetschstunden, die jeder/m Anspruchsberechtigten bei Ausschöpfung der vollen Fördersumme zur Verfügung stünde, auf die drei verschiedenen Schätzungen der Anzahl an ÖGS-kompetenten Gehörlosen hochgerechnet. Dazu wurden 21.000 Stunden für Dolmetschzwecke im tertiären Bildungsbereich addiert. Damit ergibt sich bei der konservativsten Schätzung eine Gesamtsumme von **über 90.553 Stunden ÖGS-Dolmetschung**. Damit liegt dieser Bedarfswert bereits über der geschätzten Jahresstundenleistung von 85.900 Stunden Dolmetschung bei 107 ÖGS-DolmetscherInnen. Diese Größenordnung – rund 90.000 Jahresstunden Bedarf und Angebot – dürften in etwa der heutigen Realität entsprechen. In der mittleren und der maximalen Hochrechnung ist ein Bedarf an zusätzlichen ÖGS-DolmetscherInnen dagegen bereits deutlich zu sehen.

berufliche Zwecke gefördert wurden (wobei aus den vorliegenden Daten nicht auf eine Zahl an Dolmetschstunden pro Person geschlossen werden kann). Dies erscheint wiederum zulässig, da die Gesamtzahl an potenziellen NutzerInnen von ÖGS-DolmetscherInnen an sich tendenziell unterschätzt wird. Das gleiche gilt für 30 Studierende, die unter Umständen ebenfalls doppelt berücksichtigt wurden.

³⁸ Diesbezüglich kann der Argumentation des Nationalen Aktionsplans, dernach es ausreichend Daten gäbe, nicht gefolgt werden. Umso wichtiger und aufschlussreicher werden die Ergebnisse der aktuell (Oktober 2013 bis Mai 2015) von der Statistik Austria durchgeführten Österreichischen Gesundheitsbefragung 2014 (ATHIS) sein, die direkt nach hochgradiger Schwerhörigkeit und Gehörlosigkeit fragt. Entscheidend wird aber wiederum sein, ob ein Sample realisiert werden kann, das eine ausreichende Zahl an Gehörlosen in allen Altersgruppen umfasst, um eine Grundlage für eine valide Hochrechnung zu bieten (die Zahlen der Erhebung zur Erwerbstätigkeit von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen aus 2011 werden von der Statistik Austria für die Altersgruppen unter 45 Jahren großteils mit Vorbehalt präsentiert).

Tabelle 8: Schätzung: Bedarf an Dolmetschleistungen für soziale Rehabilitation und Tertiäre Bildung

	Minimale Schätzung	Mittlere Schätzung	Maximale Schätzung
Zahl der gebärdenden Gehörlosen	1.963	3.441	8.477
Soziale Rehabilitation	69.553 h	121.935 h	300.413 h
<i>davon für Arztbesuche (ca. 11%)</i>	<i>(7.811 h)</i>	<i>(13.694 h)</i>	<i>(33.739 h)</i>
Tertiäre Bildung	21.000 h	21.000 h	21.000 h
Summe Bedarf	90.553 h	142.935 h	321.413 h
Summe Angebot	85.900-104.364 h	85.900-104.364 h	85.900-104.364 h

Quellen: FSW, Studierenden-Sozialerhebung 2011.
 Rundungsdifferenzen bei Summenbildung möglich.
 Eigene Berechnung.

Wird über diese Werte hinaus auch der Bedarf an DolmetscherInnen in Berufsschulen und BMS sowie der schulischen Sekundarstufe II zur sozialen Rehabilitation und Tertiärer Bildung hinzugezählt, so ergibt die Hochrechnung des Bedarfs wiederum allein für die konservativste Schätzung einen **Gesamtbedarf von rund 134.114 Stunden Dolmetschleistung**. Nicht enthalten ist hier eine Schätzung des Bedarfs in der betrieblichen Ausbildung.³⁹ Auch sind keine über die bisherige Nutzung sozialer Rehabilitation hinausgehenden Bedarfe eingerechnet.

³⁹ Die Zahlen des BMASK bzw. des Sozialministeriumservice lassen hierzu keine Differenzierung zwischen betrieblicher Ausbildung im Rahmen der dualen Berufsausbildung (z.B. Lehre) weiterführende Berufsausbildung (z.B. Meister) oder „berufsbegleitende oder berufsvorbereitende Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Umschulung“ zu (Richtlinien Individualförderungen zur Beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung, 9.5 (2) BMASK 2012, https://www.bundessozialamt.gv.at/cms/basb/attachments/7/6/7/CH0011/CMS1199712266329/beilage_richtlinien.pdf).

Tabelle 9: Schätzung: Bedarf an Dolmetschleistungen wenn zusätzlich in der Sekundarstufe II gedolmetscht würde

	Minimale Schätzung	Mittlere Schätzung	Maximale Schätzung
Zahl der gebärdenden Gehörlosen	1.963	3.441	8.477
Soziale Rehabilitation	69.553 h	121.935 h	300.413 h
<i>davon für Arztbesuche (ca. 11%)</i>	<i>(7.811 h)</i>	<i>(13.694 h)</i>	<i>(33.739 h)</i>
BMS und Berufsschule	8.812 h	8.812 h	8.812 h
Schul. Sekundarstufe II (AHS, BHS)	34.749 h	34.749 h	34.749 h
Tertiäre Bildung	21.000 h	21.000 h	21.000 h
Summe Bedarf	134.114 h	186.496 h	364.974 h
Über finanzierte soziale Rehabilitation hinausgehend: unbekannt			
Betriebliche Ausbildung Sekundarstufe II: unbekannt			
Summe Angebot	85.900-104.364 h	85.900-104.364 h	85.900-104.364 h

Quellen: FSW; Schulstatistik (Statistik Austria) und Hochschulplanungsprognose (Statistik Austria); Studierenden-Sozialerhebung 2011.

Rundungsdifferenzen bei Summenbildung möglich.

Eigene Berechnung.

Würde also die jeweils geschätzte Anzahl an SchülerInnen tatsächlich in der Berufsschule oder BMS, in der BHS oder AHS-Oberstufe von einer/m ÖGS-DolmetscherIn unterstützt werden, könnte derzeit auf Grundlage der Minimalschätzung in Summe über alle Lebensbereiche eine Stundenzahl zwischen 30.000 und 48.000 nicht gedolmetscht werden (Bedarf: rund 134.000 Stunden, Angebot zwischen 86.000 und 104.000 Stunden). Umgerechnet in Vollzeitäquivalente (25 Stunden pro Woche Dolmetschen) bedeutet dies einen zusätzlichen Bedarf **von mindestens 27 bis 43 ÖGS-DolmetscherInnen** alleine für den schulischen Teil der Sekundarstufe II. Da für eine Dolmetschung komplexerer Inhalte in einer Unterrichtseinheit von rund 50 Minuten zwei DolmetscherInnen eingesetzt werden sollten, wären **für eine optimale Verdolmetschung bis zu 86 ÖGS-DolmetscherInnen** allein für die Sekundarstufe II (ohne betriebliche Ausbildung) notwendig.

Für den Bereich der sozialen Rehabilitation stützen sich die oben angeführten Hochrechnungen primär auf die Schätzung auf Basis der vom FSW übermittelten Zahlen zu in Wien finanzierten Dolmetschleistungen für Belange des täglichen Lebens. Bei deren Diskussion (siehe Abschnitt 7.4) hat sich gezeigt, dass dabei rechnerisch knapp 41 Minuten Dolmetschleistung pro Woche pro nachfragender, gehörloser Person entfallen. Damit sind in etwa die Kapazitätsgrenzen der derzeitigen DolmetscherInnen ausgefüllt und, zumindest im Falle von Wien, auch nahezu von allen nachfragenden Personen auch die maximalen Fördersätze ausgeschöpft. Darüber hinaus sind alleine beim FSW mehr als doppelt so viele Anspruchsberechtigte für ÖGS-Dolmetschleistungen registriert, wie tatsächlich Leistungen nachgefragt haben. In Summe bedeutet dies, dass der tatsächliche Bedarf an Dolmetschleistungen für soziale Teilhabe deutlich höher liegen dürfte, für dessen Abschätzung gibt es jedoch keine

verlässliche Grundlage. Daher können hier nur Größenordnungen des Bedarfs an zusätzlichen ÖGS-DolmetscherInnen angegeben werden:

- Eine Ausweitung der durchschnittlichen Nutzung von ÖGS-Dolmetschleistungen von jeweils 10 Minuten pro Person und Woche, also bei einer Steigerung des tatsächlichen Anspruchs um 22%, ergibt für die Minimalvariante (derzeitige NutzerInnen) einen zusätzlichen Bedarf von ÖGS-DolmetscherInnen in der Höhe von 14 Vollzeit-äquivalenten bzw. 24 Vollzeitäquivalenten bei der mittleren Schätzung (alle Anspruchsberechtigten). Eine Ausweitung auf durchschnittlich eine Dolmetschstunde pro Woche bei der Zahl der derzeitigen NutzerInnen ergäbe einen **zusätzlichen Bedarf von 29 Vollzeit tätigen ÖGS-DolmetscherInnen**.
- Würden alle beim FSW registrierten Personen Dolmetschleistungen im selben Ausmaß in Anspruch nehmen wie die derzeitigen NutzerInnen, so ergäbe sich bundesweit hochgerechnet ein zusätzlicher Bedarf an 47 Vollzeit tätigen ÖGS-DolmetscherInnen.

Abschließend muss darauf hingewiesen werden, dass die präsentierten Modelle statisch sind und auf der aktuellen Situation beruhen, die von den InterviewpartnerInnen durchgehend als unbefriedigend empfunden und beschrieben wurde. Das bedeutet, es ist zu erwarten, dass eine Verbesserung des Angebots an gebärdensprachlich orientiertem Unterricht in der Pflichtschule (bzw. bereits im Kindergartenbereich, der aber nicht Gegenstand der vorliegenden Analyse ist) zu einer höheren Bildungsaspiration gehörloser Jugendlicher am Übertritt in die Sekundarstufe II und in der Folge in die Tertiäre Bildung, führt. Werden auch auf diesen Bildungsstufen die Prinzipien inklusiver Bildung, wie sie in der UN-Behindertenrechtskonvention formuliert sind, umgesetzt, führt dies implizit zu einem höheren Bedarf an gehörlosen PädagogInnen und GehörlosenpädagogInnen sowie ÖGS-DolmetscherInnen, als er hier ausgewiesen werden kann. Mit der zu erwartenden höheren Bildungsteilhabe gehörloser Menschen sollte schließlich eine bessere Inklusion in den ersten Arbeitsmarkt einhergehen, die ebenfalls den Bedarf an DolmetscherInnen nochmals erhöhen sollte. Diese positiven Folgeeffekte können in dem obigen Modell nicht quantifiziert werden.

Ähnliches gilt für den Bereich der „sozialen Rehabilitation“. Da die Frage der Inanspruchnahme von Dolmetschdiensten ursächlich mit dem Selbstverständnis und -bewusstsein der Gehörlosen zusammenhängen dürfte, sollte sich mit der verbesserten Bildungsteilhabe auch der Anspruch auf soziale Teilhabe erhöhen und damit der Bedarf an ÖGS-DolmetscherInnen auch für diesen Lebensbereich. Somit sind die angegebenen Bedarfszahlen sowohl für den Bildungsbereich wie für das alltägliche Leben lediglich als „Startwerte“ zu verstehen.

8. Fazit und Empfehlungen

Österreich hat sich, ausgedrückt durch den Beitritt zur UNO Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, zum Ziel einer inklusiven Gesellschaft bekannt. Das bedeutet nicht zuletzt, Menschen mit Behinderung Selbstbestimmung zuzuerkennen und ihre Mittel, diese Selbstbestimmtheit zu leben, anzuerkennen. Der österreichischen Gebärdensprache kommt dabei für die Inklusion gehörloser Menschen eine zentrale Rolle zu.

Aus allen Interviews ging klar hervor, dass es mehr Gebärdensprachkompetenz und mehr ÖGS-DolmetscherInnen in Österreich braucht, um sich dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft anzunähern. Dabei wurde klar, dass die Frage der Inklusion Gehörloser ursächlich mit der Förderung und Zukunft der ÖGS verbunden ist. Das bezieht sich auf alle Bildungsebenen und Entwicklungsstadien gehörloser Menschen.

In vielen Gesprächen wurde deutlich, dass der ÖGS eine zentrale Aufgabe und Funktion für die Entwicklung gehörloser Kinder zukommt oder zukommen sollte. Dabei sei an dieser Stelle auf die Kindergärten als Bildungsbereich hingewiesen, der zwar nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein konnte, dessen Rolle für die Inklusion gehörloser Menschen aber ebenfalls eine zentrale Rolle zukommen könnte. Bei entsprechendem Zugang zu ÖGS und „normaler“ Förderung des Spracherwerbs kann demnach die ganze Fülle an Sprach- und damit verbundenen kognitiven Fähigkeiten entwickelt werden. Dazu bedarf es aber einer Neuorientierung des öffentlichen Bildes von ÖGS von einem Defizitdiskurs weg zu einem Diskurs der Wertschätzung der sprachlichen und kulturellen Bereicherung.

Die **Bewusstseinsbildung** ist Dreh- und Angelpunkt aller Fragen der **Bildungsteilhabe** von gehörlosen SchülerInnen. Deutsche Lautsprache ist als Schriftsprache unerlässlich für den Bildungserfolg, doch durch die Beherrschung ihrer Erstsprache haben gehörlose Kinder eine Chance deutsche Lautsprache – als ihre erste Fremdsprache – in einem Maß zu erlernen, die zu voller und wirksamer Bildungsteilhabe befähigt. Dazu bedarf es neuer Ideen zur Umsetzung bilingualen Unterrichts wobei zuvorderst PädagogInnen mit umfassender ÖGS-Kompetenz gebraucht werden bzw. gehörlose PädagogInnen, die gehörlose SchülerInnen nach einem anspruchsvollen Lehrplan unterrichten können statt sie nur zu „betreuen“.

Mit der **Bildungsteilhabe** steht und fällt in der Folge die **Arbeitsmarktintegration**. Und während im Primärbildungsbereich DolmetscherInnen noch keine Rolle spielten, könnten im Berufsbildungswesen **DolmetscherInnen** zur Verwirklichung von Barrierefreiheit viel beitragen.

Inklusion schafft Bedarf – je mehr Gehörlose mehr und höhere Bildung erlangen (wollen), desto wichtiger wird die Spezialisierung von DolmetscherInnen. In Berufsschule und Oberstufe, an Fach- und Pädagogischen Hochschulen oder Universitäten kommt den **Fachgebärden** und den sie gebärdenden DolmetscherInnen eine zentrale Rolle für den Lern- und

Arbeitsmarkterfolg der Gehörlosen zu. Und diese sind essenziell für die Verwirklichung von „Autonomie und Unabhängigkeit“, wie es in der Präambel zur UN-Behindertenrechtskonvention heißt.

Hinsichtlich der Arbeitssituation von ÖGS-DolmetscherInnen hat sich gezeigt, dass gerade der angesprochene **Spezialisierungsbedarf** unter Umständen durch andere Organisations- und Beschäftigungsformen von DolmetscherInnen gefördert werden könnte. Aktuell arbeitet das Gros der DolmetscherInnen selbständig. **Anstellungsverhältnisse** könnten demgegenüber die Weitergabe von Fachgebärdenswissen fördern, im Tertiärbereich wurde als Wunschvorstellung z.B. eine Fachgruppenorientierung der DolmetscherInnen erwähnt, also dass sich DolmetscherInnen etwa auf breite Studienrichtungen (z.B. Technik, Natur-, Sozialwissenschaften) spezialisieren können sollten. Selbiges gilt aber für alle Bildungseinrichtungen ab der Sekundarstufe II. Dabei ist auch die Politik gefordert, einerseits die Ausbildung für ÖGS-DolmetscherInnen zu forcieren aber andererseits auch entsprechende Stellen zu schaffen.

Letzteres ist ein weiteres Problem für die Schätzung des Bedarfs an ÖGS-DolmetscherInnen. Die hohe Zahl an TeilzeitdolmetscherInnen, verbunden mit mangelnder Information über deren Erwerbsausmaß, lässt keine gesicherten Aussagen über die tatsächliche Summe der jährlich in Österreich gedolmetschten Stunden zu. Die Frage der **neben- oder hauptberuflichen Tätigkeit** ist darüber hinaus wichtig für die Bereitschaft und Möglichkeit der DolmetscherInnen sich zu spezialisieren.

Ziel dieser Studie war es, die Bedarfslage an ÖGS-DolmetscherInnen in den Bildungsbereichen sowie in Bereichen des täglichen Lebens abzuschätzen. Dem Anbot folgend, sollte auf Grundlage der quantitativen Daten eine Schätzung durchgeführt werden, die durch qualitative Interviews gestützt und unterfüttert werden sollte.

Dazu ist festzuhalten, dass trotz der multiperspektivischen Herangehensweise keine endgültige Zahl gehörloser gebärdender Menschen in Österreich ermittelt werden konnte. Daher wurden drei Näherungen, zwei aufgrund eigener Daten und eine über die bekannte 0,1%-Schätzung, angestellt, um den aktuellen Bedarf an ÖGS-DolmetscherInnen aufzuzeigen. Das Ergebnis hiervon ist, dass selbst bei der konservativsten Schätzung an gebärdenden Gehörlosen der aktuelle Bedarf nicht gedeckt ist, ungeachtet dessen, dass die vorgeschlagene Schätzung mögliche Eventualitäten, derentwegen Gehörlosen eine/n ÖGS-DolmetscherIn brauchen, nicht berücksichtigen kann.

Das heißt, dass der aktuelle Bestand an ÖGS-DolmetscherInnen abgeschöpft ist; keine der vorgeschlagenen Maßnahmen, die eine stärkere Involvierung von ÖGS-DolmetscherInnen vorsieht, kommt mit der vorhandenen Zahl aus. Hätten etwa gehörlose Kinder und Jugendlichen die gleichen Chancen auf Bildung auf der Sekundarstufe II, wie andere SchülerInnen mit einer anderen Erstsprache als deutscher Lautsprache, fehlten allein hierfür **27 bis 43 ÖGS-DolmetscherInnen**, für eine optimale Dolmetschung mit doppelter Besetzung also **bis zu 86**

zusätzliche DolmetscherInnen. Und damit allein die derzeitigen NutzerInnen von Dolmetschleistungen diese im Ausmaß von einer Stunde pro Woche erhalten könnten, bräuchte **es weitere 29 Vollzeit arbeitende DolmetscherInnen.** Umso dringender erscheint demnach die Forcierung der Ausbildung sowohl von ÖGS-DolmetscherInnen wie von GebärdensprachpädagogInnen und gehörlosen PädagogInnen.

Die UN-Konvention vertritt einen umfassenden Inklusionsbegriff. Das bedeutet nicht, das Leben von Menschen mit Behinderung unter Nicht-Behinderten zu erleichtern, sondern für alle Menschen ein selbstbestimmtes Leben, „die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“ (Artikel 3 der UN-Konvention) zu gewährleisten. Dazu gehört nicht zuletzt die Anerkennung und Förderung der sprachlichen Identität von Gehörlosen (Artikel 24 der UN-Konvention). Die Frage ob die österreichische Gebärdensprache und ÖGS-DolmetscherInnen zur Inklusion Gehörloser beitragen können, hängt aber ursächlich davon ab, dass gehörlose Menschen umfassende Kenntnisse der ÖGS von früher Kindheit an erwerben, sie ihre sprachliche Identität entwickeln können und diese anerkannt und gefördert wird.

Womit die Argumentation zum eingangs aufgebrachten Punkt zurückkehrt: ÖGS ermöglicht Gehörlosen die Teilhabe am allgemeinen sozialen Leben, ein **Bekenntnis zur Inklusion** muss ein **Bekenntnis zur ÖGS**, ihrem Unterricht, ihrer Förderung und Entwicklung beinhalten. Denn ohne ÖGS sind Gehörlose taubstumm – mit ÖGS kann Inklusion gelingen.

Anhang

Liste der InterviewpartnerInnen und Auskunftspersonen

Mag.a Ines Bamberger - Landesverband NOE der Gehörlosenvereine, Assistentin des Landesverbandes, Gebärdensprachdolmetscherin

Renate Bamberger - Landesverband NOE der Gehörlosenvereine, Leiterin der Geschäftsstelle, Gebärdensprachdolmetscherin

Claudia Bayer - Dolmetschzentrale Tirol

Mag.a Patricia Brück - DolmetschServicePlus, Gebärdensprachdolmetscherin

Christian Bruna - Österreichische Gebärdensprach-DolmetscherInnen- und -ÜbersetzerInnen-Verband (ÖGSDV), Präsident, Gebärdensprachdolmetscher

Dr. Jan Cernelic - Sozialinfo Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung

Dr. Markus Costazza - Fonds Soziales Wien, Stabsstelle Berichtswesen und Entwicklung, Koordination

Prof. Dr. Franz Dotter - Zentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation, Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Florian Gravogl - WITAF, Verbandsobmann

Karin Gruber - Servicecenter ÖGS Barrierefrei, Marketing & PR

Priv.-Doz. Dr. Daniel Holzinger - Barmherzige Brüder, Konventhospital Linz, Institut für Sinnes- und Sprachneurologie, Leitung Zentrum für Kommunikation und Sprache

Franz Jeschko - Bezirksschulinspektor für Sonderpädagogik, LSR Burgenland

Georg Marsh - Gehörlos erfolgreich studieren (GESTU), Gebärdensprachdolmetscher

Brigitte Mikulasek - WITAF, Geschäftsführende Sekretärin, Gebärdensprachdolmetscherin

Prof. Helmut Nitsch - Landesschulzentrum Hör- und Sehbildung Michael Reitter Landesschule, Leiter

OSR Jörg Pickl - SPZ Landesinstitut für Hörgeschädigtenbildung Steiermark, Leiter

ADir. Andreas Pollak - Sozialministeriumservice, Stabsabteilung

Andreas Schodterer - Verband der Gehörlosenvereine im Lande Salzburg

Robert Sperling - Österreichischer Rundfunk, Generaldirektion Humanitarian Broadcasting

SDin. Margarete Taxer - Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik Mils, Leiterin

Dr. Amria Uhl - Vorarlberger Landeszentrum für Gehörlose

Mag. Johann Weishaupt - SPZ für Hörbeeinträchtigte Kärnten, Leiter

Florian Wibmer - Verein österreichischer gehörloser Studierender (VÖGS), Obmann

Landesgesetzgebung für die Übernahme von Dolmetschleistungen

Während für alle beruflichen Belange das Sozialministeriumservice zuständig ist, obliegen die Bereiche der „sozialen Rehabilitation“ sowie der Einsatz von DolmetscherInnen für Bildungszwecke den Landesbehörden. Im folgenden soll, um die unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen zu illustrieren, ein Überblick über die rechtlichen Regelungen in den einzelnen Ländern gegeben werden.

Burgenland

Im Burgenland können sich Gehörlose bei Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen zum Zweck der sozialen Rehabilitation für eine Kostenübernahme an die Landesregierung wenden. Konkret beschloss der burgenländische Landtag am 28. Oktober 2010 in einer Novelle des Sozialhilfegesetzes, gemeinsam mit der Mindestsicherung, im Rahmen der Behindertenhilfe die Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschung. Somit können Gehörlose auf eine DolmetscherIn zurückgreifen und bekommen die Kosten vom Land rückerstattet.

In der Burgenländischen Behindertenverordnung wird (in §4) festgelegt, dass „für Personen, die gehörlos oder schwer hör- oder sprechbehindert sind, eine Förderung für Kommunikationshilfsmittel innerhalb eines Zeitraums von jeweils fünf Jahren bis zu 3.030,80 Euro (Stand 2008)“ vorgesehen ist. Die derzeitige konkrete Handhabung der Fördervergabe, Höchstgrenzen und Stundensätze, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

Kärnten

In Kärnten tragen viele öffentliche Institutionen und Dienstleister die Kosten für anfallende Dolmetschleistungen selbst. Die Landeskrankenhäuser (Klagenfurt, Villach, Wolfsberg, Laas, Gailtal-Klinik) bezahlen DolmetscherInnen nach dem Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) unabhängig vom Auftraggeber. Gericht und Polizei verrechnen nach eigenen Sätzen. Laut Informationen der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung des Landes Kärnten gibt es kaum Anfragen für eine Kostenübernahme von Dolmetschleistungen im Sinne einer sozialen Rehabilitation (5 bis max. 10 Anträge pro Jahr). Die Übernahme der Kosten beträgt je nach Einzelfall zwischen 0% und 100% und ist vor allem von der Einkommenshöhe der AntragstellerInnen und der Höhe der entstandenen Kosten abhängig.

Es gibt keine klaren Richtlinien bezüglich maximaler Höhe des Förderungsbetrages und keine eindeutigen Aufzeichnungen über den Gesamtbetrag dieser Förderungen.

Niederösterreich

in Niederösterreich können Gehörlose bei Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen einen Antrag auf finanzielle Unterstützung zur Förderung der sozialen Rehabilitation bei der Landesregierung einbringen. Dem Antrag sind bei Einreichung ein Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis, Einkommensnachweis, Behindertenstatus sowie die erste Rechnung über die entstandenen Dolmetschkosten beizulegen. Bei Bewilligung des Antrags durch eine ent-

sprechende Amtsverfügung wird dem/der AntragstellerIn ein Budget von derzeit 2.750€ pro Kalenderjahr für Dolmetschkosten eingeräumt. Es werden nur Dolmetschleistungen von geprüften und anerkannten DolmetscherInnen abgegolten.

Die Höchstförderung pro Person beträgt 2.750€ pro Jahr, die Stundensätze für die jeweils konkreten Leistungen belaufen sich auf 26€ pro halber Stunde für Einzeldolmetschleistungen bzw. 18€ pro Stunde für Gruppendolmetschleistungen. Darüber hinaus fördert das Land Niederösterreich den Verband der gehörlosen Vereine mit 28.600€ pro Jahr für die laufende Tätigkeit, und weiteren 21.210€ pro Jahr konkret für Dolmetschleistungen. Die gesamte Fördersumme, die das Land Niederösterreich im Zuge der sozialen Rehabilitation von Gehörlosen aufwendet, konnte nicht festgestellt werden.

Oberösterreich

Um Förderungen bzw. Unterstützungsleistungen zur sozialen Rehabilitation zu erhalten, können Gehörlose in Oberösterreich einen Antrag zur Übernahme der Kosten von Dolmetschleistungen an die Landesregierung stellen. Diesem Antrag sind Behindertenausweis und Einkommensnachweis beizulegen. Bei Einzelterminen kann der Antrag auch gemeinsam mit der Rechnung nach dem Termin an die Landesregierung abgegeben werden, bei Terminen, die länger als einen Tag andauern, muss bereits vor dem Termin ein Antrag gestellt und ein Kostenvoranschlag eingebracht werden. Viele öffentliche Stellen tragen Dolmetschkosten jedoch selbst. So übernimmt das Magistrat Linz Dolmetschkosten für Termine in der Stadtverwaltung (z.B. Kindergärten, Jugendamt, AKH), wobei die DolmetscherInnen direkt mit dem Magistrat verrechnen. Bei Terminen im Krankenhaus Wagner-Jauregg verrechnen die DolmetscherInnen direkt mit der Krankenhausverwaltung.

Es gibt derzeit keine personenbezogene Höchstgrenze an übernommenen Leistungen, wobei in den vergangenen Jahren eine Höchstgrenze von 3.500€ pro Person nicht überschritten werden durfte. Die Stundensätze für die Kostenübernahme betragen 27€ je halber Stunde Dolmetschtätigkeit, 11,5€ je halber Stunde Wegzeitgeld bzw. 0,42€ Kilometergeld, sowie 1€ pro Minute für Videokonferenzen, wobei Videokonferenzen eine nur untergeordnete Rolle spielen, da sie nur sehr selten in Anspruch genommen werden. Der jährliche gesamte Förderbetrag konnte nicht festgestellt werden.

Salzburg

Die Förderung von Dolmetschleistungen zur sozialen Rehabilitation erfolgt in Salzburg auf Basis des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes. Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz besagt, dass in Zusammenhang mit öffentlichen Einrichtungen bzw. Dienstleistungen die benötigte Dolmetschleistung von Seiten des Anbieters bzw. Veranstalters bereitgestellt bzw. die Kosten dafür zu tragen sind (z.B. BFI, Förderkurse). Das Amt der Salzburger Landesregierung übernimmt hierbei Dolmetschkosten für soziale Zwecke, Amtswege und die Berufsschule. Auch das Magistrat Salzburg oder das Arbeitsmarktservice übernehmen die Kosten für Dolmetschleistungen in Zusammenhang mit Amtswegen. Sollten die Kosten für

einen bestimmten Auftrag nicht übernommen werden, besteht die Möglichkeit, den Verband der Gehörlosenvereine im Land Salzburg zu kontaktieren, der im Bedarfsfall als Kostenträger einspringen kann. Dafür stellt das Land Salzburg dem Verband der Gehörlosenvereine ein Gesamtbudget zur Verfügung, das dieser dann an die Gehörlosen weitergibt.

Dieses Gesamtbudget beläuft sich auf die Finanzierung von 1,25 Dienststellen. Diese Dienststellen sind mit geprüften DolmetscherInnen besetzt. Die Kosten dieser vom Land finanzierten 1,25 Dienststellen betragen rund 90.000€ pro Jahr. Es gibt keine festgelegte Höchstgrenze für den Bezug von Förderungen pro Person.

Steiermark

In der Steiermark besteht für Gehörlose die Möglichkeit, für die Übernahme von Dolmetschkosten zur sozialen Rehabilitation einen Antrag an das Magistrat bzw. an die Bezirkshauptmannschaft zu stellen. Diesem Antrag sind Meldezettel, ein Staatsbürgerschaftsnachweis, ein Einkommensnachweis sowie Belege über den Behindertenstatus beizulegen. Bei Bewilligung des Antrages werden die Dolmetschkosten übernommen, soweit diese „angemessen“ sind. Hierbei liegt die Argumentationslast zur „Angemessenheit“ der Kosten auf Seiten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.

Es gibt keine personenbezogene Höchstgrenze an übernommenen Leistungen, die jeweiligen Stundensätze belaufen sich auf 26€ je halber Stunde Dolmetschtätigkeit bzw. 22€ je Stunde Wegzeitgeld bzw. Zeitversäumnis. Der gesamte Förderbetrag konnte nicht klar abgegrenzt erfasst werden, es wird jedoch zurzeit ein neues Verrechnungssystem zur genauen Erfassung der Fördermittel und EmpfängerInnen implementiert.

Tirol

Um Gehörlosen die Teilhabe am öffentlichen und sozialen Leben zu ermöglichen und Kommunikationsbarrieren abzubauen, tragen viele öffentliche Institutionen die Kosten für GebärdensprachdolmetscherInnen selbst. Rechtliche Basis hierfür sind das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz. Aktuelle Informationen zu den jeweiligen Institutionen und deren Konditionen zur Kostenübernahme können in der Tiroler Dolmetschzentrale erfragt werden. Werden die Kosten von Institution selbst nicht getragen, so kann ein Antrag auf Kostenübernahme bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden. Bei positivem Bescheid kann sich der/die AntragstellerIn dann an die Dolmetschzentrale wenden und für den bewilligten Zeitraum Dolmetschleistungen in Anspruch nehmen.

Es gibt keine klar definierte personenbezogene Höchstgrenze an zu übernehmenden Kosten, die Dolmetschzentrale übernimmt die Organisation, Zuteilung und Verrechnung der Dolmetschleistungen. Diese werden dann mit der Landesregierung abgerechnet, dürfen jedoch eine Gesamtsumme von 1.000 Stunden nicht überschreiten. Nur geprüfte und gerichtlich vereidigte DolmetscherInnen dürfen Dolmetschleistung erbringen bzw. verrechnen.

Die geförderten Stundensätze belaufen sich auf 54€ pro Stunde für Dolmetschleistungen, 23€ pro Stunde Wegzeitgeld bzw. Zeitversäumnis und 0,42€ Kilomatergeld pro Kilometer. Der gesamte Förderbetrag der Landesregierung an die Gehörlosenzentrale im Jahr 2013 beläuft sich auf rund 40.000€.

Vorarlberg

In Vorarlberg können Gehörlose sich für die Übernahme von Kosten von Dolmetschleistungen zur privaten Rehabilitation mit einem Antrag an das Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte wenden. Dieser Antrag muss im Vorhinein bewilligt werden, da ansonsten keine Kostenübernahme erfolgt. Die DolmetscherIn erhält das bewilligte Antragsformular in Kopie. In der Praxis erfolgt keine Unterscheidung, wofür die Leistung in Anspruch genommen wurde und wird allenfalls für statistische Zwecke erhoben. Dolmetschleistungen im Zuge von Krankenhausaufenthalten werden vom jeweiligen Krankenhaus selbst getragen.

Es gibt keine festgelegte Höchstgrenze für den Bezug von Unterstützung pro Person, Dolmetschleistungen werden mit einem Stundensatz von 66,3€ gefördert. Gesamt steht ein Budget von 1.500 Stunden pro Jahr zur Verfügung, was einem gesamten Maximalförderbetrag von knapp 100.000€ entspricht.

Wien

Um eine Förderung zur sozialen Rehabilitation in Wien zu erhalten, kann eine gehörlose Person ab dem 15. Lebensjahr einen Antrag auf Unterstützung inklusive Meldezettel, Einkommensnachweis und Behindertenstatus beim Fonds Soziales Wien, im Beratungszentrum Behindertenhilfe, einbringen. Bei Bewilligung des Antrages in Form einer Amtsverfügung erhält der/die Gehörlose ein Dolmetschbudget mit einem Bewilligungszeitraum von jeweils fünf Jahren. Vor einem länger andauernden Dolmetschtermin (mehr als 1 Tag) muss ein weiterer formloser Antrag eingebracht werden, dem ein Kostenvoranschlag des/der DolmetscherIn beizulegen ist. Es werden Dolmetschleistungen für Rechtsberatung, Arztbesuche, Amtswege und Wohnungsbesichtigungen o.ä. übernommen.

Die Höchstförderung pro Person für soziale Rehabilitation beträgt 2.640€ pro Jahr. Es gibt einen Selbstbehalt, der sich nach der Höhe des Einkommens richtet und sich wie folgt berechnet: Übersteigt das verfügbare Einkommen das 2,5-fache der Mindestsicherung um beispielsweise 500€, so werden diese von der Gesamtsumme der Höchstförderung für die gesamten 5 Jahre ($2.640€ \cdot 5 = 13.200€$) abgezogen ($13.200€ - 500€ = 12.700€$). Dieser neue Gesamtförderbetrag wird nun wieder durch die Anzahl der bewilligten Bezugsjahre (5) dividiert, so dass die jährliche Förderungssumme im Beispiel nunmehr 2.540€ beträgt.

Darüber hinaus gibt es in Wien zusätzlich die Möglichkeit, um eine Förderung von Dolmetschleistungen für Bildungszwecke anzusuchen. Derartige Förderungen umfassen Unterstützung bei der Teilnahme von Bildungsveranstaltungen an Universitäten und Fachhochschulen. Die Übersetzung und Herstellung von Kopien von Skripten sowie Nachhilfeleistungen

und TutorInneneinheiten werden nicht gefördert. Die maximale Förderhöhe für Dolmetschleistungen für Bildungszwecke beträgt insgesamt bis zu 5.460€ pro Jahr. Die Förderungen für die Leistung „Bildungsbeihilfe“ werden auf die maximale Förderhöhe für soziale Rehabilitation von 2.640 € hinzugerechnet. 2013 waren hierfür sieben Personen berechtigt, drei haben Leistungen in Anspruch genommen.

Die Gesamtsumme der Förderungen betrug im Jahr 2010 118.000€ und nahm im Jahr 2011 mit einer Gesamtsumme von 110.000€ zunächst leicht ab. Im Jahr 2013 stieg der Gesamtförderbetrag jedoch wieder auf 130.000€ an, wobei lediglich 200 der 450 erfassten Gehörlosen eine Leistung bezogen haben (siehe oben).

Literaturverzeichnis

- Barmer GEK Arztreport (2010), Schriftenreihe zur Gesundheitsanalyse, Band 1. St. Augustin: Asgard-Verlag. Online unter <http://presse.barmer-gek.de/barmer/web/Portale/Presseportal/Subportal/Infothek/Studien-und-Reports/Arztreport/Arztreport-2010/PDF-Pressemappe.property=Data.pdf>
- Breiter, Marion (2005), Muttersprache Gebärdensprache. Vita – Studie zur Lebens- und Berufssituation gehörloser Frauen in Wien. Wien, Mühlheim/Ruhr: Guthmann-Peterson 2005
- Boyes Braem, Penny (1995), Einführung in die Gebärdensprache und ihre Erforschung, Hamburg: Signum-Verlag. 1995, 3. Auflage
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, BMLFUW (2014), Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 – 2020. Final draft 31.03.2014
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, BMASK (2012), Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-20. Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.
- Diehm, Isabell und Radtke, Frank-Olaf (1999), Erziehung und Migration. Eine Einführung. Stuttgart, Berlin, Köln: Verlag W. Kohlhammer
- Dotter, Franz (2013), What language development in deaf and hard of hearing children should look like?, in: Domagała-Zyśk, Ewa (Ed.): English as a foreign language for deaf and hard of hearing persons in Europe. Wydawnictwo KUL Lublin: 2013
- Fellner-Rzehak, Eva und Podbelsek, Tina (2002), Wer nicht hören kann, muss ... können!, Diplomarbeit an der Karl-Franzens-Universität Graz. Erhältlich unter <http://www.uni-klu.ac.at/fzgs/podbelsek.pdf>.
- Krausneker, Verena und Schalber, Katharina (2007), Sprache Macht Wissen, Zur Situation gehörloser SchülerInnen, Studierender & ihrer LehrerInnen, sowie zur Österreichischen Gebärdensprache in Schule und Universität Wien. Online unter http://www.univie.ac.at/oegsprojekt/files/SpracheMachtWissen_Nov.pdf.
- Statistisches Bundesamt, Fachserie 13, R 5.1, 2011. Online unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/BehinderteMenschen/Schwerbehinderte2130510119004.pdf?__blob=publicationFile
- Tondora, Szilvia (2003), Die außersprachlichen und soziokulturellen Faktoren des Spracherwerbs gehörloser Menschen. Diplomarbeit Universität Miskolc
- Unger, Martin et al. (2012), Studierenden-Sozialerhebung 2011. Band 2: Studierende. IHS-Projektbericht.
- Vorkörper, Marc-Oliver (2005), Schriftspracherwerb und Deutsche Gebärdensprache: Interferenzen beim Erwerb des deutschen Modalsystems, in: Gebärdensprache: Struktur, Erwerb, Verwendung. Hg.: Leuninger, Helen/ Happ, Daniela. Hamburg: Helmut Buske Verlag. S. 233-269
- Zaussinger, Sarah; Wejwar, Petra; Unger, Martin und Laimer, Andrea (2012), Studierende mit Behinderung/ chronischen Erkrankungen. Teil 1 der Zusatzstudie im Rahmen Studierenden-Sozialerhebung 2011. Projektbericht, IHS: Wien

Authors: Jakob Hartl, Martin Unger

Title: Abschätzung der Bedarfslage an ÖGS-DolmetscherInnen in Primär-, Sekundär- und Tertiärbildung sowie in Bereichen des täglichen Lebens

Projektbericht/Research Report

© 2014 Institute for Advanced Studies (IHS),
Stumpergasse 56, A-1060 Vienna • ☎ +43 1 59991-0 • Fax +43 1 59991-555 • <http://www.ihs.ac.at>
